

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 13/1899 (1901)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1899
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-13484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1899.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der Volksschule des Kantons Zürich bildet der 11. Juni 1899 insofern, als an diesem Tage die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Volksschule — vom Zürchervolk mit 41,371 Ja gegen 25,860 Nein angenommen wurde. Wenn dieses Gesetz, das mit dem 1. Mai 1900 in Kraft erwächst, den Forderungen der Verfassung von 1869 — Ausdehnung der Volksschule auf das reifere Jugendalter und republikanische Bürgerbildung — infolge Wegfalls der im ursprünglichen Entwurf enthaltenen obligatorischen Bürgerschule auch nicht im vollen Umfange gerecht wird, so bedeutet dasselbe doch gegenüber dem bisherigen Zustand gesetzgeberisch einen wesentlichen Fortschritt. Unter den Neuerungen sind besonders zu erwähnen:

1. Ausdehnung der Alltagsschulpflicht von 6 auf 8 Jahre, immerhin mit der Einschränkung, dass es den Gemeinden freigestellt ist, im Sommersemester bloss die Stundenzahl der bisherigen Ergänzungsschule (8) inne zu halten.
2. Herabsetzung des Schülermaximums auf 70 (bisher 80, beziehungsweise 100).
3. Wegfall der Ergänzungs- und Singschule.
4. Obligatorium des Handarbeitsunterrichts für Mädchen von der 4. Klasse an bis zum Schluss der Primarschule und Ausdehnung auf die Stufe der Sekundarschule. (Bis anhin beschränkte sich dieser Unterricht auf die Realschule, 4. bis 6. Klasse.)
5. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung des fakultativen Handarbeitsunterrichts für Knaben. Mit Genehmigung des Erziehungsrates kann derselbe sowohl an Primar- als an den Sekundarschulen eingeführt und durch Staatsbeiträge unterstützt werden.

6. Völlige Unentgeltlichkeit der obligatorischen und vom Erziehungsrat empfohlenen Lehrmittel und der Schulmaterialien an der Primar-, Arbeits- und Sekundarschule.
7. Übernahme von $\frac{2}{3}$ (bisher $\frac{1}{2}$) der gesetzlichen Barbesoldung der Primarlehrer durch den Staat.
8. Beteiligung des Staates an den freiwilligen Lehrerbesoldungserhöhungen der Gemeinde bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1800 (bisher Fr. 1500) für Primar- und Fr. 2200 (bisher Fr. 2000) für Sekundarlehrer (Alterszulagen nicht inbegriffen).
9. Grössere staatliche Besoldungszulagen (bisheriges Maximum Fr. 300, nunmehriges Fr. 500).
10. Gesetzliche Regelung der Arbeitslehrerinnenbesoldung und Übernahme von $\frac{2}{3}$ derselben durch den Staat, sowie Gewährung von Alterszulagen an die Lehrerinnen. (Bis anhin leistete der Staat in dieser Richtung gar keine Beiträge.)
11. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Vikariatsentschädigungen an Arbeitslehrerinnen.
12. Übernahme der vollen Kosten der Stellvertretung für Lehrer und Arbeitslehrerinnen bei eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit in der Familie, sowie für die Lehrer bei Rekrutendienst oder regelmässigen Wiederholungskursen (bis anhin nur für Lehrer und nur bei eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit in der Familie und bei Rekrutendienst).
13. Erhöhung der Vikariatsbesoldung für Primarlehrer von Fr. 20 auf Fr. 30, für Sekundarlehrer von Fr. 25 auf Fr. 35 per Woche.
14. Unterstützung von Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder mit angemessenen Staatsbeiträgen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen und Übernahme oder Errichtung solcher Anstalten durch den Staat selbst. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.

Die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 6 auf 8 Alltagsschuljahre ermöglicht vor allem. den Unterricht gründlicher und fruchtbringender zu gestalten.

Für die Lehrerschaft bringt das Gesetz eine Reihe neuer Verpflichtungen und zwar insbesondere für die Lehrer an ungeteilten Schulen, indem namentlich hier die Aufgabe der Schulführung durch die Erweiterung der Schulpflicht schwieriger gestaltet wird; es bringt aber auch etwelche ökonomische Besserstellung für die Lehrerschaft, indem der Staat nunmehr die Stellvertretungskosten bei Krankheit und Militärdienst vollständig übernimmt und die

wöchentliche Entschädigung für die Vikare erhöht. Ferner hilft das Gesetz indirekt mit, den Gemeinden die Verabfolgung grösserer freiwilliger Besoldungszulagen an die Lehrer zu erleichtern, da der Staat seine Beitragspflicht bedeutend erweitert hat.

Namentlich für die Schulgemeinden schliesst das neue Volksschulgesetz grosse Vorteile in sich. Abgelegenen und ökonomisch bedrängten Schulgemeinden, deren Schulen bis anhin unter einem beständigen Lehrerwechsel und dessen nachteiligen Folgen gelitten haben, ist die Möglichkeit geboten, sich bleibende Lehrkräfte zu sichern, indem der Staat diesen Gemeinden staatliche Besoldungszulagen bis zum Maximalbetrage von Fr. 500, je nach der Zahl der an der Schule verbrachten Dienstjahre des Lehrers, gewähren kann. Im weitern bedeutet das Gesetz eine zum Teil nicht unerhebliche Entlastung für die Schulgemeinden, so bei der Besoldung der Arbeitslehrerinnen, der gesetzlichen Barbesoldung für die Primarlehrer, der Subvention an die freiwilligen Gemeindezulagen etc.

Immerhin ist nicht zu verkennen, dass eine grössere Zahl von Schulgemeinden infolge Herabsetzung des Schülermaximums auf 70 und Ausdehnung der Unterrichtszeit für Primar- und Arbeitsschule sich genötigt sehen wird, neue Lehrstellen zu errichten und Schulhaus-Um- beziehungsweise Neubauten vorzunehmen.

Da § 14 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 lautet:

„Die Schulpflicht dauert 8 Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

„Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen“

und weil gemäss § 86 des Volksschulgesetzes sich alle Gemeinden bis zum Ende des Jahres 1899 darüber schlüssig zu machen hatten, ob sie für das siebente und achte Schuljahr täglichen Unterricht einführen oder von der in Lemma 2 des oben zitierten § 14 gewährten Fakultät Gebrauch machen wollten, so wurden sämtliche zürcherische Primarschulpflegen eingeladen, die zur Vorberatung des Entscheides der Schulgemeinde erforderlichen Schritte zu tun und die Versammlung der zum Entscheid berufenen Schulgemeinde so rechtzeitig zu veranstalten, dass der Beschluss derselben innerhalb der äussersten, nach Gesetz gegebenen Frist, wo immer möglich aber früher, erfolgen konnte.

Mit Schluss des Jahres hatten sämtliche Schulgemeinden in Sachen Beschluss gefasst.

Die statistische Übersicht der Gemeinden mit Ganzzjahr- und Winterschulen, sowie der Zahl der dieselben besuchenden Schüler gibt folgendes Bild:

Bezirk	Schulgemeinden					Zahl der Schüler				
	mit Ganzzjahr- schulen		mit Winter- schulen		Total	der Ganzzjahr- schulen		der Winter- schulen		Total
	Zahl	in % der Ge- samt- zahl	Zahl	in % der Ge- samt- zahl		Zahl	in % der Ge- samt- zahl	Zahl	in % der Ge- samt- zahl	
Zürich . .	*18	13	72,2	5	27,8	17439	17151	98,3	288	1,7
Affoltern .	22	13	59,1	9	40,9	1716	1271	74,1	445	25,9
Horgen . .	24	15	62,5	9	37,5	4501	3897	86,6	604	13,4
Meilen . .	18	13	72,2	5	27,8	2463	2111	85,7	352	14,3
Hinweil . .	50	33	66	17	34	4548	3814	83,9	734	16,1
Uster . .	30	18	60	12	40	2339	1805	77,2	534	22,8
Pfäffikon .	42	25	59,5	17	40,5	2468	1653	67	815	33
W'thur . .	52	29	55,8	23	44,2	6930	5700	82,3	1230	17,7
Andelfingen	35	7	20	28	80	2327	659	28,3	1668	71,7
Bülach . .	32	5	15,6	27	84,4	3176	501	15,8	2675	84,2
Dielsdorf .	33	2	6,1	31	93,9	2185	237	10,8	1948	89,2
Total	356	173	48,6	183	51,4	50092	38790	77,5	11293	22,5

* Dietikon (kath.) und Dietikon (ref.) werden gemäss § 3 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 auf 1. Mai 1900 zu einer Schulgemeinde verschmolzen.

Zur Vorberatung der Frage der Erweiterung der Alltagsschule um ein 7. und 8. Schuljahr und der Aufstellung eines Lehrplans für die Primar- und Sekundarschule wurde eine Kommission von 11 Mitgliedern (Lehrer) ernannt. Über die Ausführung des Gesetzes wird nächstes Jahr zu berichten sein.

Am Schlusse des Schuljahres 1898/99 wurde im Kanton Obwalden durch Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1899¹⁾ allen Gemeinden fakultativ das Recht zuerkannt, an Stelle der an die 6-kursige Primarschule anschliessenden, wenig beliebten obligatorischen Wiederholungsschule, „mit gesetzlich bloss je 120 Stunden in zwei Jahren“ einen regelmässigen siebenten Winterhalbjahreskurs zu setzen. Beinahe überall wurde von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Im Kanton Solothurn ist am 1. Mai 1899 das unterm 23. April 1899 angenommene „Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl“ in Kraft getreten.²⁾ Die Alterszulagen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen steigen darnach nach 20 Dienstjahren im Maximum bis auf Fr. 500, nach dem alten Gesetz bloss bis auf Fr. 200. Eine ebenso erfreuliche Besserung der Besoldungsverhältnisse ist im Berichtsjahr für den Kanton Aargau zu verzeichnen. Durch die unterm 23. November 1898 vorgenommene Verfassungsrevision, in Kraft getreten auf 1. Mai 1899, ist die Mindestbesoldung der Volks-

¹⁾ Beilage I, pag. 70.

²⁾ Beilage I, pag. 70 und 71.

schullehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1400 erhöht worden.¹⁾ Das bezügliche Ausführungsgesetz von demselben Datum, „Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen“²⁾ hat demnach die Mindestbesoldung für Primarlehrer auf Fr. 1400, für Fortbildungslehrer bei zwei Klassen auf Fr. 1700, bei drei Klassen auf Fr. 2000, für Bezirkslehrer auf Fr. 2500, für Lehrerinnen an Mädchenbezirksschulen auf Fr. 2200 angesetzt. Zu diesen Grundgehalten kommen nun noch Alterszulagen von Fr. 100 nach 5, Fr. 200 nach 10, Fr. 300 nach 15 Dienstjahren. Die Mindestbesoldung für eine Arbeitslehrerin ist mit Fr. 130 für jede Abteilung festgelegt.

Wenn nun auch die vorstehenden Mitteilungen einen erfreulichen Erfolg auf dem Boden der kantonalen Schulgesetzgebung bekunden, so ist dem Berichterstatter doch nicht erspart, das Gegenteil aus den Kantonen Glarus und Appenzell A.-Rh. zu melden, wo die dem Volke vorgelegten Schulgesetze Schiffbruch gelitten haben.

Der Landsgemeinde Glarus wurde ein Beschlussesentwurf zur Annahme vorgelegt, in welchem grundsätzlich die Einführung des achten Schuljahres und die Abschaffung der Repetirschule vorgesehen war. Die Landsgemeinde hat den Vorschlag abgelehnt. Zu diesem Entscheid des Souveräns bemerkt der Bericht der Erziehungsdirektion:

„Wir zweifeln nicht daran, dass nach und nach doch die Einsicht sich Bahn brechen wird, dass der Kanton Glarus, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben, um mit denjenigen Kantonen Schritt zu halten, welche das achte Schuljahr bereits eingeführt haben und um die heranwachsende Jugend mit dem nötigen Wissen und Können auszurüsten, deren sie in dem immer schwerer werdenden Existenzkampf bedarf, das achte Schuljahr einführen muss. Der Gedanke der Einführung des 8. Schuljahres ist mit dem negativen Entscheide der Landsgemeinde nicht begraben; die naturgemässe Entwicklung der Dinge wird denselben beständig wach erhalten, bis er schliesslich zur Verwirklichung gelangt sein wird.“

Dasselbe Schicksal hatte im Kanton Appenzell A.-Rh. der von der Landesschulkommission vorgelegte Entwurf für ein neues Schulgesetz, der von der Landsgemeinde mit erdrückendem Mehr verworfen wurde; doch ist hier zu erwähnen, dass der Kantonsrat unterm 20. März 1899 § 8 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878 dahin interpretirt hat, dass die Gemeinden ermächtigt seien, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr zu ersetzen,³⁾ in ähnlicher Weise, wie dies auch im Kanton St. Gallen gehalten wird.

¹⁾ Beilage I, pag. 71.

²⁾ Beilage I, pag. 71 und 72.

³⁾ Beilage I, pag. 159.

In andern Kantonen ist man an der Arbeit, durch umfassende neue Schulgesetzesvorlagen das Schulwesen vorwärts zu bringen, so in den Kantonen Schwyz, Wallis, Neuenburg.

Im Kanton Schwyz ist eine Revision der kantonalen Schulorganisation in Angriff genommen worden. Das Gesetz wird seinerzeit die Volksabstimmung zu passiren haben, da nach der revidirten Verfassung die Gesetzgebung über das Volksschulwesen nicht mehr ausschliesslich in die Kompetenz des Kantonsrates fällt.

Ebenso ist im Kanton Wallis ein allgemeines Schulgesetz über die Primarschulen (inkl. die Repetirschulen und die Rekrutenvorkurse) und die Lehrerseminarien in Arbeit und es sind weitere Kreise durch Kreisschreiben vom 15. Juli 1899 um ihre Meinungsäusserung über eine ganze Reihe von Punkten eingeladen worden. Das Nämliche hat das Erziehungsdepartement des Kantons Neuenburg getan, indem es unterm 10. März 1899 durch Zirkular alle Interessenten eingeladen hat, ihre Bemerkungen und Erfahrungen betreffend das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1889 einzugeben, damit sie bei der beabsichtigten Totalrevision desselben berücksichtigt werden könnten.

Im fernern ist noch von den folgenden Vorarbeiten für Spezialgesetze auf dem Gebiete des Schulwesens im Kanton Bern Kenntniss zu geben:

1. Die Direktion des Unterrichtswesens unterbreitete mit Rücksicht auf zahlreiche Petitionen dem Regierungsrate einen Gesetzesentwurf betreffend die „Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen“. Diese Vorlage, mit welcher eine kleine Ergänzung des Primarschulgesetzes und die Revision eines Artikels des Gesetzes vom 27. Mai 1877 verbunden ist, wurde vom Grossen Rate durchberaten und angenommen. Die Volksabstimmung steht noch aus.

Am 19. Mai 1899 erklärte der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion erheblich, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, „Bericht und Antrag zu bringen behufs gesetzlicher Regelung der Streitfrage, ob das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen nur den Eltern oder auch solchen Personen zusteht, welchen die Zucht der Kinder gesetzlich anvertraut ist“. Die Direktion des Unterrichtswesens unterbreitete dem Regierungsrate Bericht und Antrag und kam in Übereinstimmung mit einem Urtheil der Berner Polizeikammer zum Schlusse, dass in Wirklichkeit gar keine Streitfrage vorliege, da nur diejenigen Personen, welchen durch positive gesetzliche Bestimmungen das Züchtigungsrecht ausdrücklich eingeräumt ist, ein solches ausüben können, ohne sich einer Strafverfolgung auszusetzen, dass es ferner in der Gesetzgebung keine Bestimmung gebe, die sich zu einer authentischen Interpretation eigne, dass also, wenn der Lehrerschaft das Züchtigungs-

recht zuerkannt werden solle, der Erlass einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung unumgänglich nötig sei. In Bezug auf die Opportunität eines solchen gesetzlichen Erlasses wurde dargelegt, dass die Beratung desselben im Volke einen äusserst schlechten Eindruck machen würde. Der Schlussantrag lautete, es sei der Motion keine Folge zu geben.

Der Regierungsrat schloss sich den Auseinandersetzungen der Direktion des Unterrichtswesens an, meinte aber, dass es möglich sei, der Lehrerschaft das Züchtigungsrecht zu erteilen, ohne Aufsehen zu erregen, und fasste am 25. Juli 1899 folgenden Beschluss:

„Auf Grundlage einer Vorlage der Direktion des Unterrichtswesens und gemäss ihrem Antrag beschliesst der Regierungsrat betreffend das Züchtigungsrecht der Lehrer:

1. „Der Antrag, die Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer auf dem Wege der authentischen Interpretation, sei es von Bestimmungen des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, sei es irgend einer andern gesetzlichen Bestimmung, zu lösen, wird abgelehnt.
2. „Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei die Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer auf dem Gesetzeswege zu ordnen und zwar in dem Sinne, dass dem Volk ein Gesetzesentwurf vorzulegen sei, durch welchen entweder der Grosse Rat oder der Regierungsrat zum Erlass einer diese Frage endgültig regelnden Schulordnung ermächtigt wird.
3. „Die Direktion des Unterrichtswesens wird beauftragt, dem Regierungsrat zu handen des Grossen Rates innerhalb kürzester Frist einen derartigen Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Daraufhin wurde dem Regierungsrat folgender Gesetzesentwurf unterbreitet, den er am 30. August 1899 zum Beschluss erhob:

Der Grosse Rat beschliesst folgende Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht:

„§ 107^{bis}. Der Regierungsrat wird eine Verordnung erlassen, durch welche bestimmt wird, in welchen Fällen und in welcher Weise als äusserstes Mittel zur Handhabung von Zucht und Disziplin in der Schule vom Lehrer eine körperliche Züchtigung ausgeübt werden darf.“

Diese Angelegenheit ist an eine grossrätliche Kommission gewiesen worden.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Das „Dekret über den abteilungsweisen Unterricht“ wurde im Grossen Rat des Kantons Bern am 21. November 1899 angenommen (s. Beilage I, pag. 72 und 73).

Durch den § 109 des Gesetzes vom 29. November 1898¹⁾ betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern vom 26. September 1879 wurde die Festsetzung des Zeitpunktes, auf welchen das neue Gesetz bzw. die einzelnen Abschnitte desselben in Kraft treten, dem Regierungsrate übertragen. Nachdem die Frist für das Begehren einer Volksabstimmung unbenützt abgelaufen war, ist am 11. Januar 1899 durch den Regierungsrat bei Anlass der Vollziehbarkeitserklärung des Gesetzes beschlossen worden, die darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Besoldung des Lehrpersonals an den Primar- und Sekundarschulen (§§ 61—64, 69, 70 und 96) haben schon auf Beginn des zweiten Quartals des gleichen Jahres in Kraft zu treten; im übrigen sei der Erziehungsrat ermächtigt, und beauftragt, das Gesetz von sich aus in Kraft zu erklären, immerhin so, dass es mit dem 1. Mai 1900 in seinem vollen Umfange in Kraft zu stehen habe.

Der Erziehungsrat traf vorab, behufs tunlichster Hebung der Schwierigkeit, welche der Übergang vom alten zum neuen Gesetze wegen der Verschiedenheit der Bestimmungen über das Schuleintrittsalter der Kinder darbot, unterm 20. April 1899 eine Verfügung, wonach an den Primarschulen mit Halbjahreskursen auf den bevorstehenden Sommerkurs in die 1. Klasse nur solche Kinder aufgenommen werden durften, welche schon vor dem 15. Oktober 1892 geboren waren.

Die Hauptschwierigkeit dieses Überganges jedoch ergab sich aus der Verschiebung des Schuljahresanfanges. Mit Rücksicht auf diese letztere erliess der Erziehungsrat unterm 27. Juli 1899 des weitern noch folgende Verordnung:

1. Auf den nächsten Schulkurs (Wintersemester 1899/1900) sollen an denjenigen Orten, welche schon bisher Jahreskurse hatten, nur solche Kinder neu in die erste Klasse aufgenommen werden, welche vor dem 15. Oktober 1892 geboren sind.

2. An denjenigen Orten, welche bisher Halbjahreskurse hatten, haben die Kinder der 1. Klasse des laufenden Sommerkurses im nächsten Winter die Schule ebenfalls zu besuchen.

3. Im Frühjahr 1900 wird an den unter Ziffer 2 bezeichneten Schulorten nur die 7. Klasse entlassen; die 6. Klasse tritt im Herbst 1900 wieder ein und besucht im Winter 1900/1901 als 7. Klasse die Schule. Ihre Entlassung erfolgt im Frühjahr 1901. Ebenso besucht die 6. Klasse von 1900/1901 als 7. Klasse noch den Winterkurs von 1901/1902. Im Frühjahr 1902 wird dann nebst der 7. Klasse auch die 6. Klasse entlassen.

4. Vom Frühjahr 1902 an ist für die Klasseneinteilung und die Entlassung das neue Erziehungsgesetz massgebend.

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4—32.

Bezüglich des Überganges ist noch zu erwähnen, dass mit Hinsicht auf § 78 des Gesetzes vom 29. November 1898 den Gemeinden schon anlässlich der Anordnung der Schulpflegewahlen vom Herbst 1899 gestattet wurde, da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, für die Mädchenschulen besondere Schulpflegen zu bestellen und in diese auch Frauen zu wählen, von welcher Lizenz indessen nirgends Gebrauch gemacht wurde. Im übrigen fallen die auf den Übergang bezüglichen Beschlüsse, soweit dieselben von den Vollziehungsbehörden ausgegangen sind, in die Zeit des nächsten Berichtes.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons Uri hat in seiner Verabschiedung der Jahresberichte der untern Schulbehörden pro 1899/1900 unterm 19. September 1900 die Schulräte dafür verantwortlich erklärt, dass die Schule gemäss Schulorganisation am 1. Oktober begonnen und ohne Unterbruch bis 1. Mai fortgesetzt werde, auch wenn die Schlussprüfung oder Schulinspektion vorher stattfinde und dass der Unterricht in den Halbtagschulen sich wenigstens auf 540 Stunden erstrecke.

Mit Rücksicht darauf, dass die für die Einführung des neuen Schulgesetzes im Kanton Zug²⁾ unumgänglich notwendigen Vorarbeiten eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, sodass das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes vor 1. Januar 1900 kaum möglich sei, hat der Regierungsrat dem Kantonsrate Übergangsbestimmungen vorgelegt, gemäss welchen das Gesetz erst mit 1. Januar 1900 in Kraft treten solle, immerhin in der Meinung, dass auch vor diesem Zeitpunkte einzelne Bestimmungen desselben in Kraft erklärt werden könnten. Auf Grund dieser Übergangsbestimmungen wurde dann auch § 13 des neuen Gesetzes, handelnd „vom schulberechtigten Alter“, schon für das Jahr 1899/1900 in Kraft erklärt; sodann wurde die baldige Ausarbeitung einer Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz in Aussicht genommen.

Im Berichtsjahre ist auf 1. November 1899 ein neues allgemeines Reglement betreffend die Primarschulen im Kanton Freiburg in Kraft getreten, nachdem es unterm 8. August vom Staatsrat erlassen worden war.³⁾ Ebenso ist der Lehrplan der französischen Primarschulen, dessen Ausgabe vergriffen war, unter Berücksichtigung der neuen Bedürfnisse und der in der Primarschule neu eingeführten Lesebücher abgeändert worden.⁴⁾

Am 25. November 1899 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen:

„In den Primarschulen wird vom 1. Mai 1900 an Stelle der bisherigen Lateinschrift (Antiqua) die deutsche (spitze) Schrift

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 158 und 159.

²⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 32—47.

³⁾ Beilage I, pag. 75—102.

⁴⁾ Beilage I, pag. 102—116.

(Fraktur) als Anfangsschrift und zwar zunächst in der ersten Schulklasse und dann von Jahr zu Jahr höher steigend, eingeführt werden.“

Für den Kanton Schaffhausen ist eine neue Schulordnung, die übrigens von der alten nicht wesentlich abweicht, in gemeinsamer Verhandlung des Erziehungsrates und der Schulinspektoren durchberaten und vom Erziehungsrate auf 1. November 1899 in Kraft erklärt worden.¹⁾

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs der Alltagsschule im Kanton St. Gallen wurde in den Schulgemeinden kath. Tablat, Rotmonten, Goldach und Rorschacherberg, diejenige durch zwei Winterkurse in Gähweil beschlossen und nach Art. 76 des Erziehungsgesetzes vom Regierungsrate genehmigt. Damit hat diese neue Schulorganisation in 16 Schulgemeinden, die sich auf acht Bezirke verteilen, Eingang gefunden.

Der Erziehungsrat dieses Kantons hat sich in einem Spezialfall auch über die Verpflichtung italienisch Sprechender zum Schulbesuch folgendermassen schlüssig gemacht:

1. Die italienisch sprechenden Schulkinder der Gemeinde unterstehen im allgemeinen dem kantonalen Erziehungsgesetze und den bezüglichlichen Verordnungen.

2. Es sind ihnen deshalb auch die obligatorischen Lehrmittel je nach Bedürfnis gratis zu verabfolgen.

3. Dagegen können Kinder genannter Art, die erst im ergänzungsschulpflichtigen Alter in die Gemeinde kommen, vom Ortsschulrat, unter Zustimmung des Bezirksschulrates, je nach Umständen vom Schulbesuch dispensirt werden.

Auch die Schulbehörden des Kantons Thurgau sind nach wiederholter Prüfung dazu gekommen, an der Schulpflicht von Aufenthaltern mit fremder Sprache festzuhalten; sie haben im fernern die untern Organe aufgefordert, die Schulpflichtigen in gewissenhafter Weise zur Anzeige zu bringen²⁾ und eine allgemeine Hausordnung für die Schulen erlassen.³⁾

Nachdem die durch die Inspektorate im Kanton Thurgau gemachten Erhebungen bezüglich der Verwendung von Schulkindern für die Reinigung der Schullokalitäten ergeben hatten, dass diese Verwendung noch an manchen Orten stattfindet, wurden die Schulvorsteherschaften vom Erziehungsdepartement neuerdings auf das Unstatthafte dieses Gebrauches hingewiesen und zur Abhülfe aufgefordert. Ferner wurden dieselben angehalten, das Schulmobiliar zu inventiren und zu versichern und für gehörige Instandhaltung besorgt zu sein. Bei gleichem Anlass wurde auch

¹⁾ Beilage I, pag. 117—118.

²⁾ Beilage I, pag. 162.

³⁾ Beilage I, pag. 162.

zu richtiger Heizung der Schulzimmer und gehöriger Reinigung gemahnt.

Im Kanton Waadt ist seit dem 1. April 1899 die Zahl der Schulinspektoren von drei auf sechs erhöht worden; im fernern ist hier noch zu erwähnen, dass am 26. Oktober 1899 in Neuenburg eine Zusammenkunft der Inspektoren der französischen Schweiz stattgefunden hat.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis hat unterm 10. Januar 1899 an alle Schulbehörden und Lehrer ein eindringliches Zirkular betreffend die Förderung des Sparsinnes in den Schulen durch Schulsparkassen erlassen.¹⁾

Im Kanton Genf hatte sich der Unterricht im Deutschen auf allen Stufen der Primarschule — und übrigens auch der andern Schulen — einer stets wachsenden Aufmerksamkeit von seite der Behörden und damit einer wachsenden Bedeutung zu erfreuen.

Im Berichtsjahre sind in mehreren Kantonen die Lehrpläne der Primarschulen einer Revision unterzogen worden, so ausser Freiburg (s. oben) noch in Schaffhausen, St. Gallen und Waadt, und es ist hierüber folgendes mitzuteilen:

Der von der Kantonallehrerkonferenz in den Versammlungen von 1897 und 1898 aufgestellte „Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen“ wurde vom Erziehungsrat behandelt und wird mit Genehmigung des Regierungsrates vorläufig für mehrere Jahre provisorisch in Kraft treten können auf Beginn des Schuljahres 1901/1902. „Da er gegenüber dem seit 1880 eingeführten Lehrplane bedeutende grundsätzliche Änderungen enthält, empfiehlt es sich, ihn in seiner Wirkung zunächst einige Jahre hindurch zu beobachten, bevor er definitiv genehmigt wird.“

Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen vom 1./6. März 1895 wurde mit Ausnahme von Abschnitt XII (weibliche Arbeiten) unterm 10./12. Mai 1899²⁾ aufgehoben und provisorisch für drei Jahre ein neuer, im Auftrage des Erziehungsrates und unter Mitwirkung einer erziehungsrätlichen Spezialkommission ausgearbeiteter eingeführt. Das Erziehungsdepartement bemerkt in seinem Geschäftsbericht pro 1899 dazu:

„Lesebücher und Lehrplan, wie sie aus den Beratungen der Lehrmittelkommission hervorgegangen, erscheinen nun als eine von den Oberbehörden genehmigte Vorlage für die Lehrerschaft und sollen gleich einem ersten Votum als Ausgangspunkt für die kommende Diskussion, sowie für die endgültige Feststellung der beiden gelten. Durch dieses Vorgehen ist es der Lehrerschaft ermöglicht, die Entwürfe nicht bloss auf Grund der Lektüre, sondern auch eines dreijährigen Gebrauches in den Schulen zu beurteilen. Möge

¹⁾ Beilage I, pag. 163.

²⁾ Beilage I, pag. 119—141.

nun aus der mit viel Fleiss und Mühe erstellten Vorlage und einer sich anschliessenden anregenden und sachlichen Diskussion schliesslich ein Werk hervorgehen, das auf lange Zeit der Primarschule zum Segen gereicht.“

Mit 1. Dezember 1899 ist der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Waadt erlassen¹⁾ und zur bessern Durchführung sind mehrere neue Lehrmittel zur Konkurrenz ausgeschrieben worden.

Im fernern ist hier noch zu erwähnen der revidirte Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Neuenburg vom 4. Februar 1899.²⁾

Es wird folgender Entscheid des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau für weitere Kreise nicht ohne etwelches Interesse sein.

Eine Schulvorsteherschaft, die wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche die Schule einstellte, wurde angewiesen, den Schulunterricht sofort wieder erteilen zu lassen; ebenso wurden Anfragen, ob die Schuleinstellung zulässig sei oder ob Kinder aus Häusern, wo die Maul- und Klauenseuche herrsche, vom Schulbesuche zu dispensiren seien, verneinend beantwortet. Wenn auch eine entfernte Möglichkeit der Seuchenverschleppung durch die Schulkinder bestehen mag, so tritt dieselbe doch sehr in den Hintergrund gegenüber den mannigfachen Möglichkeiten, die sonst der Verkehr für die Seuchenverschleppung bietet und es geht nicht an, hinsichtlich der Schule Massregeln zu treffen, während sonst Handel und Wandel frei bleiben. Bei diesem Anlasse mischten sich einzelne Tierärzte inkompetenterweise in die Angelegenheiten der Schule; denn unter allen Umständen stehen den Tierärzten keine diesbezüglichen Massregeln zu, sondern sie hätten sich an die Bezirksärzte oder an das ihnen vorgesetzte Departement wenden müssen, wenn sie aus Gründen der Viehsanität Einstellung der Schulen oder Dispens vom Schulbesuche herbeiführen wollten.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand (s. statistischer Teil).

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1893/94	471723	1896/97	479254
1894/95	469110	1897/98	484442
1895/96	470677	1898/99	473058

¹⁾ Beilage I, pag. 141—156.

²⁾ Beilage I, pag. 156—158.

Es wird auffallen, dass das letzte Schuljahr einen so erheblichen Rückgang in der Schülerzahl aufweist. Das ist aber nur scheinbar: es ist nämlich für den Kanton Zürich die recht erhebliche Zahl der sogenannten Singschüler weggelassen worden. Die Singschule stand im Kanton Zürich als 10. Schuljahr mit bloss einer wöchentlichen Stunde da. Sie fällt mit dem Inkrafttreten des neuen zürcherischen Volksschulgesetzes auf 1. Mai 1900 weg.

Wir unterlassen es, hier über das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen nach den einzelnen Kantonen Bericht zu erstatten. An der Gesamtzahl von rund 10,100 Klassen in der Schweiz sind die Knabenklassen und Mädchenklassen mit je zirka 11,5 %, die gemischten Klassen mit rund 77 % vertreten.

b. Absenzen (s. statistischer Teil).

Es ist gewagt, aus den Absenzenangaben Schlüsse auf die Schulhaltung im allgemeinen zu ziehen und es wird daher hier auf die in frühern Jahrbüchern gebrachte Reproduktion der Statistik über das Absenzenwesen in der Schweiz verzichtet. Das, was sich aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen statistisch hat eruiren lassen, findet sich im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches zusammengetragen. Es wird daher hierauf verwiesen. Das muss aber hier konstatirt werden, dass die obern Schulbehörden überall mit Eifer an der Arbeit sind, den in ihren kantonalen Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Absenzenbestimmungen eine strikte Ausführung zu geben; sie lassen es an Ermunterungen, aber auch an energischen Einladungen an die untern Behörden nicht fehlen, im Interesse eines gewissenhaften Schulbesuches für richtige Durchführung der Absenzenordnung und -Kontrolle zu sorgen.

So sind denn auch dieses Jahr wieder einige Erlasse zu erwähnen, die in der bezeichneten Richtung vorgehen. Das neue Volksschulgesetz für den Kanton Zürich¹⁾ vom 11. Juni 1899 hat die Absenzenbestimmungen wesentlich verschärft; auch der Kanton Obwalden hat dem Absenzenwesen in seiner neuen Verordnung für die Primarschulen vom 30. November 1899²⁾ seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, ebenso der Kanton Freiburg mit seinem „Allgemeinen Reglement“ vom 8. August 1899.³⁾ Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat sich in einem besondern Kreisschreiben vom 21. September 1899⁴⁾ gegen die missbräuchlichen Schulversäumnisse, die im Zusammenhang mit der sogenannten Alpgängerei stehen, gewendet und die Ortsschulräte zu energischen Massnahmen gegen eingerissene Missbräuche im Absenzenwesen

¹⁾ Beilage I, pag. 55 ff.

²⁾ Beilage I, pag. 73—75.

³⁾ Beilage I, pag. 75—102.

⁴⁾ Beilage I, pag. 160.

verpflichtet. In diesem Sinne ist auch der weitere Beschluss des Erziehungsrates vom 8. November 1899¹⁾ gehalten, der sich auf die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für Schulkinder bezieht.

Wenn damit all das zusammengehalten wird, was im Laufe der letzten Jahre von den Bestrebungen auf dem Gebiete der Besserung des Absenzenwesens getan worden ist und worüber das Jahrbuch jeweilen Auskunft gegeben hat, so kann gesagt werden, dass die Schulpflichtigkeit für alle Kantone der Schweiz ohne Ausnahme nicht bloss auf dem Papier steht, sondern dass ihr im Rahmen des Möglichen mit allem Ernst zu genügen gesucht wird. Wenn dies beim besten Willen oft nicht möglich ist, so liegt, z. B. in den Gebirgsgegenden, die Schuld an äussern Verhältnissen, wie am weiten Schulweg der Kinder etc. So meldet der letzte Schulbericht aus dem Kanton Uri beispielsweise folgendes:

„Für 408 Kinder betrug der Schulweg über $\frac{1}{2}$ —1 Stunde und für 266 Kinder über 1—2 und $2\frac{1}{2}$ Stunden, und der weite Schulweg ist um so beschwerlicher, als er meistens in die hochgelegenen Bergheimwesen, oft über Lawinentäler und durch $\frac{1}{2}$ —1 Meter hohen Schnee führt.“

Das ist eine Stimme von vielen, die sich anführen liessen; hier sei nur kurz erwähnt, dass nach der schweizerischen Schulstatistik vom Jahre 1895 von 463,623 Primarschülern 21,124 einen Schulweg von 2,5—5 km., 3455 von 5—10 km. und 155 von mehr als 10 km. hatten. Das Verhältnis wird heute noch nicht wesentlich anders sein.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

1. *Mit Bezug auf die ökonomische Stellung.*

Über das geltende Recht mit Rücksicht auf die ökonomische Stellung der Primarlehrerschaft in der Schweiz orientirt die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, auf die hiemit verwiesen wird. Über die Erlasse im Berichtsjahre, die sich speziell auf die Primarlehrerschaft beziehen, ist folgendes zu melden:

Das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899²⁾ hat dem zürcherischen Primarlehrer durch Aufhebung der Ergänzungsschule und Schaffung eines 7. und 8. Alltagsschuljahres vermehrte Anforderungen, nicht aber eine gleichzeitige Besoldungserhöhung gebracht. Immerhin ist eine Besserung in der Weise eingetreten, dass den Lehrern auf dem Lande ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen³⁾ bewilligt werden können, sofern sie

¹⁾ Beilage I, pag. 160 und 161.

²⁾ Siehe a. a. O.

³⁾ Zum Kapitel der staatlichen Besoldungszulagen sagt der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich pro 1899 folgendes:

Da die Fälle sich stetig mehrten, in welchen Lehrer, die sich anlässlich der Gewährung von staatlichen Besoldungszulagen verpflichtet hatten, wenigstens

sich für längeres Verbleiben an der nämlichen Schule schriftlich verpflichten. Wird diese Verpflichtung für 3 Jahre eingegangen, so beträgt die Zulage Fr. 200, für das 4.—6. Jahr Fr. 300, für das 7.—9. Jahr Fr. 400, für das 10.—12. Jahr Fr. 500. Diese Zulagen sind nicht zu verwechseln mit den staatlichen Dienstalterszulagen, die gesetzlich von Fr. 100—400 steigen (Fr. 100 nach 5, Fr. 400 nach 20 Dienstjahren). So kann sich die Besoldung eines Lehrers auf dem Lande, der die oben erwähnte Verpflichtung eingegangen ist und ausserdem die höchste Dienstalterszulage bezieht, stellen auf $\text{Fr. } 1200 + 500 + 400 = \text{Fr. } 2100$ plus Naturalleistungen (Wohnung, Holz, Land). Das Gesetz sieht auch die vollständige Übernahme der Kosten der Stellvertretung (Fr. 30 per Woche) der Primarlehrerschaft im Falle von eigener Krankheit oder von Krankheit in der Familie, sowie von Militärdienst vor (für das Avancement nicht).

Das Berichtsjahr hat der Lehrerschaft in den Kantonen Solothurn (Volksabstimmung vom 23. April 1899 — 8930 Ja, 3178 Nein —) und Aargau Besoldungsaufbesserungen gebracht, in ersterm durch Steigerung der Alterszulagen vom bisherigem Maximum von Fr. 200 auf Fr. 500¹⁾, in letzterm durch Erhöhung des Grundgehaltes von Fr. 1200 auf Fr. 1400 und des Maximums der staatlichen Alterszulage von Fr. 100 auf Fr. 300²⁾. Genf hat ebenfalls unterm 23. Dezember 1899³⁾ seine Primarlehrerbesoldungen erhöht. Darnach beziehen Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Gemeinwesen und auf dem Lande ungefähr die gleichen Besoldungen. Baselland besoldet nach einem Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1899⁴⁾ die Vikare vollständig mit Fr. 4. 50 per Tag.

Durch das Dekret betreffend den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern vom 21. November 1899 ist die Entschädigung der Lehrer an diesen Abteilungsschulen dahin normirt worden, dass jede Mehrstunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung honorirt werden soll.

drei Jahre an ihrer Schule zu verbleiben, sich vor Ablauf dieses Zeitraumes an besser dotirte Stellen haben wählen lassen, so sah sich der Erziehungsrat veranlasst, einen Verpflichtungsschein für die Lehrer, welchen Bergzulagen zugesprochen werden, aufzustellen und zwar in nachstehender Fassung:

„Gegen Verabreichung einer staatlichen Besoldungszulage von Fr. . . . verpflichtet sich der Unterzeichnete, vom 1. . . . an mindestens drei Jahre an der Schule . . . zu bleiben.

Eine Lösung dieser Verpflichtung aus andern als den unten angegebenen Gründen kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Erziehungsrates und unter Rückleistung des bis zu dem betreffenden Zeitpunkte des laufenden Trienniums fällig gewordenen Betrages der staatlichen Besoldungszulage erfolgen.

Die Verpflichtung wird hinfällig, wenn der Rücktritt in amtsärztlich bezeugter Weise aus Gesundheitsrücksichten sich notwendig erweisen oder der Unterzeichnete des gänzlichen vom Lehramte zurücktreten sollte.

¹⁾ Vergleiche: Einleitende Arbeit, pag. 11 und Beilage I, pag. 70—71. —

²⁾ Siehe pag. 16 und Beilage I, pag. 71 und 72. — ³⁾ Siehe pag. 20 und 21 und Beilage I, pag. 259 und 260. — ⁴⁾ Beilage I, pag. 223.

Hier ist ausser dem Gesetz betreffend die Besoldungserhöhungen vom 23. Dezember 1899 (s. einleitende Arbeit, pag. 20 und Beilage I, pag. 259) noch zu erwähnen, dass gemäss Staatsratsbeschluss vom 10. September 1899 in Zukunft die „Stagiaires“¹⁾ im Kanton Genf eine monatliche Entschädigung von Fr. 50 erhalten sollen. Man verspricht sich davon einigen Erfolg in der Richtung, dass das „Stage“ von mehr Kandidaten als bisanhin durchgemacht werde. („Il est à souhaiter que cette modeste rétribution facilite au Département le recrutement des fonctionnaires masculins de l'enseignement primaire.“)

Die Besserung der Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer im Kanton Graubünden ist im Laufe der letzten Jahre nur allmählig eingetreten; die Besoldungen sind noch immer sehr bescheiden und erreichen, nach den einzelnen Bezirken geordnet, im Schuljahre 1898/99 die folgenden Durchschnittsbeträge:

	Gesamt- besoldung Fr.	Zahl der Lehrer	Durchschnittl. Besoldung Fr.
Plessur-Albula	63415	81	771
Ober- und Unterlandquart.	52385	98	535
Hinterrhein-Heinzenberg-Imboden	42010	90	467
Vorderrhein-Glenner	31690	81	391
Moësa	14570	29	503
Maloja-Bernina	42664	56	762
Inn-Münstertal	21285	43	495

Dazu kommen noch die kantonalen Gehaltszulagen von Fr. 200 oder Fr. 250 für die patentirten und Fr. 100 für die admittirten Lehrer. Schon seit Jahren sind die Behörden daran, durch ein Besoldungsgesetz die Verhältnisse zu verbessern, jedoch ohne Erfolg; es ist zu hoffen, dass die neuesten unternommenen Anstrengungen zum Ziel führen.

Das Projekt für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der bernischen Lehrerschaft bildete einen Verhandlungsgegenstand der Schulsynode. Nachdem vom Eingang des bezüglichen Gutachtens von Prof. Dr. Kinkelin Kenntniss gegeben worden war, wurde von derselben eine Resolution gefasst, in welcher den Behörden die Beförderung dieser Angelegenheit warm empfohlen wurde.

Die Frage der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer im Kanton Basel wurde zu Ende geführt. Der Regierungsrat erhielt einen entsprechenden Bericht, sowie die vom Erziehungsrat formulirten Anträge. Diese beruhten auf einer Übereinkunft mit der Kommission der Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse und zielten im wesentlichen dahin, für die Lehrerschaft das Obligatorium des Eintritts in die genannte Kasse einzuführen, und der Kasse hinwiederum durch einen entsprechenden Beitrag die finanzielle Durchführung des Obligatoriums zu ermöglichen.

¹⁾ Siehe auch Jahrbuch 1898, pag. 91 (Reglement vom 3. Mai 1898).

2. Mit Bezug auf andere Verhältnisse.

Die nachstehenden Mitteilungen werden, da sie trotz bloss lokaler Geltung zum Teil Tatsachen von symptomatischer Bedeutung berühren, für weitere Kreise von Interesse sein.

Die Kommission zur Prüfung von Primarlehrern im Kanton Baselstadt hatte folgenden Zusatz zum Prüfungsreglemente vorgeschlagen:

„Sie (die Kommission) holt von den Leitern der Fachkurse für Primarlehrer und der Fortbildungsklassen einen Bericht ein über den Leumund und das sittliche Verhalten der Bewerber und deren Beteiligung am Unterricht, über deren Erfolg, sowie über die Befähigung der zu Prüfenden zur Ausübung des Lehramtes.“

Der Erziehungsrat beschloss anlässlich dieses Antrages, die Leitung der Fachkurse zu veranlassen, die Frage allgemein in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gut wäre, den Zöglingen in Zukunft Zeugnisse auszustellen, was bisher nicht geschehen ist.

Die Kommission der Kleinkinderanstalten in Basel hatte beantragt, für die Prüfungen der Kandidatinnen des Kleinkinderlehramtes eine besondere Prüfungskommission aufzustellen. Der Erziehungsrat beschloss, dass zur Zeit die tatsächlichen Verhältnisse eine solche besondere Kommission nicht rechtfertigen, sondern dass die Kommission für die Prüfung der Primarlehrer diese Aufgabe weiterführen solle.

In der Sitzung vom 2. Dezember 1899 beauftragte der Kantonsrat Schaffhausen den Regierungsrat mit der Prüfung der Frage, ob nicht durch ein Konkordat zwischen einer Anzahl von Kantonen eine einheitliche in allen Konkordatskantonen gültige Lehrerprüfung anzustreben sei. Der Erziehungsrat hatte bereits mit seinen Erhebungen über diese Frage begonnen, deren Entscheidung selbstverständlich davon abhängt, ob auch andere Kantone, vor allem die Nachbarstände, das Bedürfnis nach der schon vielfach gewünschten „Freizügigkeit“ des Lehrerstandes empfinden. Inzwischen haben auch die Bezirkskonferenzen des Kantons dieses Thema behandelt, und die Kantonallehrerkonferenz von Schaffhausen von 1900 wird ein Referat darüber entgegennehmen. Der Erziehungsbericht pro 1899 bemerkt in der Angelegenheit: „Jedenfalls empfiehlt es sich, bei Entscheidung dieser Frage auch die Ansichten und Wünsche der in erster Linie interessirten Kreise, der Lehrerschaft, in Berücksichtigung zu ziehen. So lange nicht mit andern Kantonsregierungen eine gemeinsame Konkordatsprüfung festgesetzt oder ein Abkommen in dem Sinne getroffen ist, dass die Lehrerprüfungen des einen Kantons in den andern Vertragskantonen anerkannt werden, muss auch der Kanton Schaffhausen wie bisher von den in seinen Schuldienst tretenden Lehrern die Ablegung der kantonalen Lehrerprüfung verlangen. Immerhin lässt das Gesetz gewisse Ausnahmen zu, und der

Erziehungsrat hat denn auch im Berichtsjahre zwei im Kanton angestellten Lehrern, welche sich auf Lehrerpatehte anderer Kantone und auf langjährige, tüchtige praktische Tätigkeit berufen konnten, die definitive Wahlfähigkeit ohne Ablegung der kantonalen Lehrerprüfung erteilt, nachdem sich die betreffenden Lehrer auch im kantonalen Schuldienst wenigstens während eines Jahres bewährt hatten.“

Dem Begehren der Lehrerschaft des Kantons St. Gallen, die in Art. 60 des Erziehungsgesetzes vorgesehene kantonale Lehrerkonferenz, an welcher nur die je 3—5 Delegierten der 15 Bezirkskonferenzen Stimmrecht und Anspruch auf Vergütung der Reise-spesen haben, durch eine allgemeine Lehrersynode nach dem Vorgange der Kantone Zürich und Thurgau zu ersetzen und dieser neuen Körperschaft unter anderem das Recht der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates zu verleihen, wurde insoweit entsprochen, dass ein Spezialgesetz für eine Lehrersynode ausgearbeitet wurde, wonach diese ein möglichst ausgedehntes Begutachtungsrecht mit Bezug auf Lehrpläne, Lehrmittel u. s. w., sowie die Kompetenz erhalte, Vertrauensmänner zu ernennen, die von der Erziehungsbehörde als Experten, eventuell auch zu ihren Beratungen beigezogen werden sollen.

In einer Eingabe, von den an aargauischen Privatanstalten wirkenden, staatlich patentirten Primarlehrern wurde das Gesuch gestellt, „es möchte auf Grund des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes denselben die staatliche Alterszulage gewährt und ihnen beim Übertritt an öffentliche Schulen die Dienstjahre an den Privatanstalten in Rechnung gebracht werden“.

In Bezug auf den ersten Teil des Gesuchs beantragte der Erziehungsrat dem Regierungsrat, nicht einzutreten, aus dem entscheidenden Grunde, weil nach dem Gesetz vom 23. November 1898 nur die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs- und die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen der Bezirksschulen ein Recht auf Alterszulage besitzen. Zu diesen gehören aber die Lehrer an Privatanstalten, auch wenn sie ein aargauisches Lehrerpatehte besitzen, unzweifelhaft nicht. Hinsichtlich des zweiten Teils des Gesuches wurde befunden, der Nachsatz von § 6 des zitirten Gesetzes, in welchem unter lit. a, b und c von Schulleistungen im Kanton die Rede ist, könne bei milder, weitgehender Interpretation ohne Zwang so aufgefasst werden, dass die Dienstjahre der Lehrer, welche früher an Privatanstalten im Kanton gewirkt haben, bei Ausmessung der Alterszulagen in Rechnung gezogen werden dürfen, wenn sie später an einer öffentlichen Schule (Gemeindeschule) angestellt werden.

Der Regierungsrat hat in beiden Richtungen den Ansichten des Erziehungsrates beigepflichtet und beschlossen:

1. Dem Gesuche der an aargauischen Privatanstalten wirkenden staatlich patentirten Primarlehrern um Gewährung der staatlichen Alterszulage kann im Hinblick auf das Gesetz nicht entsprochen werden.
2. Dagegen wird festgestellt, dass einem patentirten Lehrer, der an einer Privatanstalt im Kanton gewirkt hat, bei Ausmessung der Alterszulage die Dienstjahre an der Privatanstalt in Rechnung gezogen werden sollen, wenn er in den öffentlichen Schuldienst tritt.

Bei der Besprechung des Themas der theatralischen Vorstellungen von Schulkindern bemerkt der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau folgendes:

....Ob nicht auch die Lehrerschaft mehr zurückhalten sollte mit ihrer meist in erster Linie in Anspruch genommenen Mitwirkung, ist eine im allgemeinen schwer zu beantwortende Frage; aber dass in einzelnen Fällen die Mitwirkung bei der Einübung minderwertiger Theaterstücke, die Teilnahme an den meist bis in späte Stunden sich ausdehnenden Proben die Lehrer ungebührlich und zum Nachteil der Schule in Anspruch nimmt, ist unbestreitbar und gewiss schon manchem Lehrer selbst zum Bewusstsein gekommen.

Es bürden sich überhaupt einzelne Lehrer zu viele und nicht immer geeignete Nebenbeschäftigungen auf, was bei der meistenorts noch immer spärlichen Besoldung allerdings erklärlich ist. Immerhin ist es ein Mangel des Gesetzes, dass es lediglich die Annahme von Beamtungen an die Zustimmung des Regierungsrates knüpft, während hinsichtlich der Übernahme privater Stellungen, wie Agenturen, Kommissionen, oder der Einrichtung von Handelsgeschäften volle Freiheit besteht. Es kann zwar auch in solchen Fällen eingeschritten werden, allein ein nachträgliches Einschreiten nimmt den Charakter einer Disziplinarstrafe an, und wenn die Übelstände nicht gar zu arg sind, lässt man den Lehrer gewähren.

Neuenburg hat unterm 24. Februar 1899 sein Primarlehrerprüfungsreglement revidirt¹⁾.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals gestaltete sich in den letzten 5 Jahren folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10116	6439	63,7	3667	36,3

Es zeigt sich auch dieses Jahr, wie es übrigens in den letzten Jahrbüchern alljährlich konstatiert werden konnte, eine unaufhaltsame absolute und relative Zunahme der Zahl der Lehrerinnen. Geht man auf die Jahre 1889/90 und 1885/86 zurück, so sind die betreffenden Zahlen folgende:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0

¹⁾ Beilage I, pag. 219—222.

In 15 Jahren hat sich also die Zahl der gesamten Primarlehrerschaft in der Schweiz um zirka 1800 gehoben; das Verhältniss hat sich zu Ungunsten der Primarlehrer um beinahe 5% (4,8) der Gesamtzahl verschoben.

Über die Zahl der neupatentirten Lehrer und Lehrerinnen gibt der statistische Teil, Abschnitt Lehrerbildungsanstalten, Auskunft.

c. Fortbildung der Lehrer.

Wir haben es auch dies Jahr unternommen, aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen all das zusammenzutragen, was sich auf die Fortbildung der Primarlehrerschaft durch Kurse bezieht:

Zürich. Methodischer Gesangskurs im Kapitel Dielsdorf. Der Staat zahlt Fr. 100 als Honorar für den Kursleiter. 17. Juli bis 5. August, XI. schweiz. Turnlehrerbildungskurs. 13 zürcherische Teilnehmer erhielten vom Kanton aus ein Taggeld von Fr. 2. (10 zürcherische Teilnehmer am IX. Lehrerturnkurs für Mädchenturnen vom 1.—21. Oktober 1899 erhielten je Fr. 3 Taggeld, 26 zürcherische Teilnehmer am XIV. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Schaffhausen erhielten kantonale Subsidien von je Fr. 80.)

Bern. In Schaffhausen 11 Lehrer mit Fr. 820 Staatsbeitrag, in Winterthur 5 à Fr. 50.

Luzern. Methodischer Fortbildungskurs hauptsächlich in Pädagogik und Rechnen, 14 Tage, 43 Teilnehmer.

Glarus. Skizzirkurs für Sekundarlehrer 10.—15. April, 3. und 4. August, 3. und 4. Oktober, 17 Teilnehmer.

Baselland. Ein Turnkurs, Kosten für den Kanton Fr. 266.

Schaffhausen. 10. Juli bis 5. August, XIV. schweiz. Bildungskurs für Knabenhandarbeit, 127 Teilnehmer, von Schaffhausen 14 Lehrer und 1 Lehrerin je Fr. 80.

Appenzell A.-Rh. Turnkurs, 53 Teilnehmer in Herisau, 25 Teilnehmer am Gesangleiterkurs in St. Gallen mit Fr. 2 Taggeld.

St. Gallen. Turnkurs in Rorschach 5 Tage, 15 Teilnehmer, in Schönenwegen 3 Tage, 14 Teilnehmer.

Wallis. Turnkurs in Sitten, 25. September bis 15. Oktober, 34 Teilnehmer.

Tessin. Methodischer Kurs für Lehrerinnen vom 4. bis 23. September in Locarno, 34 Teilnehmerinnen.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Im letzten Jahrbuch sind einlässlichere Mittheilungen betreffend den Umfang und die Art von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten in den Kantonen Zürich und Bern gemacht worden. Diesmal

bringen wir ähnliche Mitteilungen über die Kantone Thurgau und Graubünden. Es soll diese Reihe in den nächsten Publikationen fortgesetzt werden.

Graubünden. Die verschiedenen Gesuche um Bewilligung von Beiträgen für Schulhausbauten wurden durch Zuerkennung der nachfolgend verzeichneten staatlichen Subsidien erledigt:

	Fr.	Fr.
Gemeinde Marmels für Reparaturen im Betrage von zirka . . .	1000	200
Fraktion Arezen für Reparaturen im Betrage von zirka . . .	2000	200
Gemeinde Medels i. O. für Neubau in Curaglia	6500	600
„ Brigels für Neubau in Danis	6600	600
„ Remüs für Reparaturen im Betrage von	1800	200
„ Schiers für Reparaturen in Schiers-Dorf, Busserein, Lunden, Stels im Betrage von	19400	400
„ Fetan für Neubau (2. Beitrag) im Betrage von . . .	50000	800
	86300	3000

An Bauausgaben von Fr. 86.300 sind sonach Fr. 3000 an Staatsbeiträgen (zirka 3,5 %) verabreicht worden.

Für Schulhausbauten im Kanton Thurgau sind folgende Staatsbeiträge entrichtet worden:

1. der Schulgemeinde St. Margarethen an die Kosten des neuen Schulhauses Fr. 12,588. 50 (25 %) mit der Bedingung, dass an der Bauschuld jährlich mindestens der Betrag einer Gemeindesteuer von 1 % amortisirt werde. Dabei wurde der Gemeinde für so lange als sie ohne Unterbruch jährlich mindestens 3 % Schulsteuern erhebt, ein ausserordentlicher jährlicher Staatsbeitrag von dem Betrage zugesichert, um den die erhobene und bezahlte Steuer eine Schulsteuer von $2\frac{1}{2}$ % übersteigt, welcher Beitrag ebenfalls zur Amortisation der Bauschuld zu verwenden ist;
2. der Schulgemeinde Altersweilen an die Kosten der zur Unterbringung der Sekundarschule vorgenommenen Vergrösserung des Schulhauses Fr. 4042. 40 (20 %);
3. an 53 Gemeinden Beiträge für grössere Reparaturen, Einrichtung der Wasserversorgung, neue Bestuhlungen von zusammen Fr. 5005. 10;
4. an ausserordentlichen Beiträgen zur Amortisation von Bauschulden sind den Schulgemeinden Bettwiesen, Bichelsee und Wylen bei Rickenbach zusammen Fr. 1869 verabfolgt worden.

Die einzelnen Kantone haben im Jahre 1899 nach den Staatsrechnungen und den Geschäftsberichten der Erziehungsdepartemente erhebliche Staatsbeiträge an Neubauten und Hauptreparaturen für die Volksschule verausgabt (vergl. hierüber die Angaben im statistischen Teil, Tabelle I betreffend die finanziellen Schulverhältnisse der Kantone).

Hier ist noch Mitteilung zu machen von einer Untersuchung der Schullokalitäten im Kanton Obwalden, die im Berichtsjahr stattgefunden hat.

Unterm 28. Mai 1898 ist nämlich den Herren Dr. Ming und Dr. Etlin der Auftrag erteilt worden, eine hygieinische Untersuchung der Schulen Obwaldens vorzunehmen. Sie haben durch ihre Beobachtungen folgende Eindrücke gewonnen:

1. Keines der Schulhäuser und keine der besichtigten Lokalitäten weist so schwere Misstände auf oder zeigt so unhaltbare Zustände auf sanitärischem Gebiete, dass eine sofortige Änderung unabweisbares Erfordernis ist.

2. Die Beleuchtung ist durchschnittlich eine genügende und geeignete, wenn auch für einzelne Lokale eine freiere Lage sehr erwünscht wäre, weil durch nahestehende Gebäulichkeiten der Zutritt von Licht und Sonne stark beeinträchtigt wird.

3. Die Beheizung ist überall eine genügende, wenn schon nicht überall eine rationelle, weil die Öfen fast überall zu nahe den Kindern aufgestellt sind. Nebst sorgfältigem Betrieb ist darum auch Wert auf den Thermometer zu legen.

4. Die Bestuhlung ist noch in wenigen Gemeinden durchgehends praktisch und bequem zugleich eingerichtet, trotzdem dieselbe in allen Beziehungen von grösster Wichtigkeit ist.

5. Die Aborte entsprechen sozusagen nirgends dem Ideal; doch hat man hierin in den letzten Jahren starken Fortschritt zu verzeichnen und nirgends geben diese Lokale zu eigentlichen Klagen Veranlassung; doch ist es durchaus nötig, dass sie von dem Lehrpersonal fleissiger und eingehender inspiziert werden, als das bis jetzt geschieht.

6. Zu einem entsprechenden Schulhaus gehört aber auch ein Tummelplatz, mit dem der Turnplatz sich sehr passend verbinden lässt. Hoffen wir, dass die Gemeinden auch auf diesem Gebiete einem vernünftigen und zeitgemässen Fortschritt huldigen.

5. Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die Unentgeltlichkeit ist in folgenden Kantonen gesetzlich vorgeschrieben:

a. Mit Bezug auf Lehrmittel (Schulbücher, Karten) und Schulmaterialien: Glarus¹⁾, Solothurn²⁾, Baselstadt³⁾, Basel-land⁴⁾, Waadt¹⁾, Neuenburg¹⁾, Genf³⁾ und seit 1899 nun auch Zürich¹⁾, dieser Kanton auch für die Sekundarschule und Mädchenarbeitsschule (8 Kantone).

b. Mit Bezug auf die Lehrmittel allein: Zug (für Primar-, Bürger- und Sekundarschulen, St. Gallen, Primarschule, (2 Kantone). In den übrigen 15 Kantonen und Halbkantonen, wo das Obligatorium der unentgeltlichen Lehrmittelabgabe nicht besteht, ist die Unentgeltlichkeit in einer grossen Anzahl von Gemeinden doch in freiwilliger Weise eingeführt; über den Umfang dieser freiwilligen Tätigkeit

¹⁾ Beteiligung von Staat und Gemeinden. — ²⁾ Beschaffung durch die Gemeinden. — ³⁾ Beschaffung durch den Staat. — ⁴⁾ Lehrmittel zu Lasten des Staates, Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.

gibt für das Jahr 1895 die letzte schweizerische Schulstatistik Auskunft. Seitdem hat die Unentgeltlichkeit stets weitere Kreise gezogen; sie wird sich zuerst durch die freiwillige Entschliessung der Gemeinden ein immer grösseres Geltungsgebiet schaffen, wie das in den letzten Jahren im Kanton Zürich geschehen ist, sodass schliesslich der Schritt zum gesetzlichen Obligatorium nur noch klein ist.

Wie in frühern Jahren bringen wir als Belege für den Umfang und die Tragweite der Unentgeltlichkeit in einigen Kantonen einige Auszüge aus den Erziehungsberichten der Kantone. So meldet Uri: In einer grössern Zahl von Schulgemeinden werden die Schulmaterialien an arme Schulkinder unentgeltlich abgegeben, zusammen im Berichtsjahr 1899/1900 für Fr. 3265.

St. Gallen. Die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel der Primarschule geschah in üblicher Weise. Jeder Schüler der 1.—7. Klasse erhielt ein neues Rechenheft, jeder Schüler der 1.—4. Klasse auch ein neues Lesebuch, jeder Schüler der 5. Klasse ein neues kantonales Schülerkärtchen und jeder Schüler der 4., bzw. 6. Klasse ein neues Gesangbuch. Dagegen verlangte der Erziehungsrat, dass die Lesebücher der 5. und 6. Klasse eingezogen und nach Möglichkeit, mindestens 50% der Bücher, zu weiterer Benützung an die neuen Schüler beider Klassen ausgeteilt werden.

Es wurden neu verabfolgt:

	1899 Stück	1898 Stück
Lesebuch der 1. Klasse	6659	5504
" " 2. " 	6426	3533
" " 3. " 	5981	3409
" " 4. " 	6007	3091
" " 5. " 	2777	5626
" " 6. " 	2467	5149
" " 7. " 	2259	3729
Kantonskärtchen	4489	4727
Rechenhefte von Stöcklin	29833	32214
" " Baumgartner	4548	248
Gesangbüchlein von Wiesner	4075	4015
" " Zweifel	4693	4728
Total	80214	75973

Der grössere Verbrauch an Lehrmitteln pro 1899 gegenüber 1898 ist hauptsächlich in der Einführung der neuen Lesebücher I—IV begründet, von welchen alle Schüler der betreffenden Klassen, wie auch sämtliche Lehrer und Bezirksschulräte, ein Exemplar erhielten.

Die Lehrmittelkosten betrugen Fr. 32,845. 06, blieben also noch etwas unter dem bewilligten Kredit von Fr. 33,000. Einige Schulgemeinden, die es für wünschbar erachteten, auch jedem Schüler der 5. und 6. Klasse ein neues Lesebuch zu geben, hatten für diesen Mehrbezug Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Waadt. Pendant l'année scolaire 1899/1900, le matériel et les manuels envoyés aux dépositaires pour les 41,053 élèves de nos écoles primaires représentent une dépense de:

	Dépense totale	Dépense moyen. par élève
Pour le matériel	Fr. 45694. 59	Fr. 1. 11
Pour les manuels	„ 43751. 61	„ 1. 06
Total	Fr. 89446. 20	Fr. 2. 17

En 1898/1899, la dépense moyenne par élève a été de:

Matériel	Fr. 1. 01
Manuels	„ 1. 12
Total	Fr. 2. 13

La fourniture d'un matériel et de manuels neufs à tout élève entrant à l'école ou changeant de degré a provoqué cette augmentation de dépense de fr. 0,04 par élève; elle est aussi due en partie à l'introduction de nouveaux cahiers et albums de dessin, à la fourniture de l'encre rouge au personnel enseignant. On peut à juste titre dire qu'elle est faible en regard des avantages incontestables obtenus par l'application des mesures annoncées dans notre précédent compte-rendu au sujet de la distribution des fournitures scolaires aux élèves.

La dépense moyenne totale, pendant la période des années 1891 à 1899, se monte à fr. 86,519. 23 et la dépense moyenne par élève à fr. 2. 12.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armen-erziehungsanstalten.

Das vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements herausgegebene treffliche statistische Jahrbuch der Schweiz hat auch pro 1900 eine Zusammenstellung von Erziehungsanstalten gebracht:

	Schülerzahl auf 31. Dezember 1899		
	Knaben	Mädchen	Total
1. 16 Anstalten für schwachsinnige Kinder	360	339	699
Kellersche Anstalt in Hottingen (Zürich), Anstalt in Regensburg (Zürich), Anstalt Brühl in Wädenswil (Zürich), Martinstiftung Mariahalde Erlenbach (Zürich), Anstalt Weissenheim-Bern, Privatanstalt zur Hoffnung (Bern), Anstalt in Kriegstetten (Solothurn), Anstalt zur Hoffnung (Basel), Anstalt auf Schloss Biberstein (Aargau), Anstalt St. Joseph in Bremgarten (Aargau), Anstalt in Mauren (Thurgau), Privatanstalt des Hrn. Hasenfratz in Weinfelden (Thurgau), Asile de l'Espérance à Etoy (Vaud), Asyl „Schutz“ Walzenhausen (Appenzell A.-Rh.), Anstalt in Kienberg bei Gelterkinden (Baselland), Anstalt in Masans (Graubünden).			

	Schülerzahl		
	auf 31. Dezember 1899		
	Knaben	Mädchen	Total
2. 35 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten.	1066	296	1362
Zürich (6): Ringweil, Friedheim, Freienstein, Schlieren, Richtersweil, Sonnenbühl; Bern (7): Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Landorf, Bächtelen, Aarwangen, Trachselwald; Luzern (1): Sonnenberg; Glarus (1): Eschersheim; Freiburg (1): Drogens; Baselstadt (1): Klosterfiechten; Baselland (1): Baselaugst; Schaffhausen (1): Friedeck; Appenzell A.-Rh. (1): Wiesen; St. Gallen (6): Feldli, Thurhof, Grabs, Balgach, Hochsteig, Oberuzwil; Graubünden (1): Foral; Aargau (4): Olsberg, Effingen, Kasteln, Aarburg; Thurgau (1): Bernrain; Waadt (3): Croisettes, Mondon, Sérix.			

Was die Institution der Spezialklassen anbetrifft, so wird die Zahl derselben, wo es irgendwie angeht, und insbesondere in den industriellen und städtischen Gemeinwesen immer grösser und es wird denselben unausgesetzte Sorgfalt zugewendet. So bemerkt u. a. das Erziehungsdepartement des Kantons Genf in seinem Jahresbericht pro 1899 folgendes:

Le Département de l'Instruction publique continue à vouer toute sa sollicitude aux *classes d'anormaux*, pour lesquelles il a élaboré un projet de règlement qui sera prochainement soumis à l'approbation du Conseil d'Etat. On peut maintenant déjà apprécier les avantages de ces classes spéciales qui groupent les élèves d'intelligence faible, en vue d'un enseignement approprié à leurs facultés, et qui déchargent ainsi nos écoles d'un fardeau nuisible aux progrès de la généralité.

Das im letzten Jahrbuch (pag. 101) enthaltene Verzeichnis ist nach den uns vorliegenden Angaben zu erweitern, indem eine Reihe von Städten, so Zürich, Genf, St. Gallen, neue Klassen gegründet haben; für letzten Kanton ist auch noch St. Iddenheim bei Lütisburg zu erwähnen.

b. Kinderhorte.

In den Städten hat sich diese Institution im Laufe der Jahre als beinahe unentbehrlich erwiesen. Die Kinderhorte entziehen die Schüler dem oft verderblichen Einfluss der Gasse. Genf, das wie Baselstadt die Frage gesetzlich geregelt hat, hat die Horte („classes gardiennes“) über das ganze Jahr ausgedehnt. Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf bemerkt in seinem Geschäftsbericht folgendes über den Gang der Hortversorgung:

Les *classes gardiennes* dont chacun se plaint à reconnaître l'utilité de première importance ont été ouvertes, non seulement pendant d'hiver, mais aussi pendant l'année scolaire tout entière, préservant ainsi, de plus en plus, des exemples fâcheux de la rue, les enfants qui manquent de surveillance dans la famille.

Die „Classes gardiennes“ waren im Jahre 1899 vom 6. Januar bis 1. Juli und vom 13. November bis zum 27. Dezember geöffnet. Die Horte von 11—1 Uhr waren während des Betriebes der Schulküchen, d. h. bis Ende März, die Abendhorte von 4—6 und 6—8 Uhr

bis Ende des Schuljahres offen. Das Departement bemerkt hiezu: „Ce premier essai a convaincu le Département de la nécessité d'ouvrir les classes gardiennes pendant toute l'année.“

Der durchschnittliche Besuch der Horte war folgender:

- a. Horte von 11—1 Uhr: 299 Knaben, 216 Mädchen, zusammen 515 Schüler in Saint-Gervais, Malagnou, Pâquis, Eaux-Vives, Chêne-Bourg, Carouge.
- b. Horte von 4—6 Uhr: 880 Knaben, 581 Mädchen, zusammen 1461 Schüler in Ville, Eaux-Vives, Carouge, Plainpalais, Servette, Chêne.
- c. Horte von 6—8 Uhr in Saint-Gervais, Pâquis: 126 Knaben, 55 Mädchen, zusammen 181.

* Die Sommerhorte waren in der Stadt vom 14. Juli bis zum 12. August geöffnet. Der durchschnittliche tägliche Besuch für die Gesamtheit der Schulhäuser war 225.

Einlässlichere Angaben über das Hortwesen finden sich im Jahrbuch 1895/96 und im VIII. Band der schweiz. Schulstatistik, pag. 427—429.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Will man einen Überblick über all das gewinnen, was auf diesem Gebiete im Schweizerlande getan wird, so ist es notwendig, die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch 1894 zu konsultiren, ferner was als wesentlich in den folgenden Jahrbuchpublikationen unter diesem Abschnitt mitgeteilt worden ist; sodann ist diese Materie auch in einem Abschnitt der schweizerischen Schulstatistik, VIII. Band, pag. 407—425, behandelt. In diesem Jahr sei folgendes hervorgehoben:

Durch das neue Volksschulgesetz für den Kanton Zürich vom 11. Juni 1899 ist in § 51 die Pflicht des Staates festgestellt, an die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, Staatsbeiträge zu verabreichen, ebenso an die Verbringung schwächlicher Schulkinder in Ferienkolonien.

Bern unterstützt die bezüglichen Bestrebungen in weitgehender Weise.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Luzern glaubt die bedeutende Abnahme der Absenzen im Jahr 1899 wenigstens zum Teil in Verbindung mit der Verbreitung des Schulsuppeninstitutes setzen zu sollen, resp. mit der Unterstützung des letztern durch die Beiträge, welche aus dem zu diesem Zwecke ausgeschiedenen Anteile am Alkoholzehntel geleistet werden kann. Es wurden ausbezahlt:

Im Jahre 1897	an 33	Posten	Fr. 2990
" "	1898	an 36	" " 3370
" "	1899	an 36	" " 3070

Uri meldet folgendes: „Was die geistige Begabung der Kinder anbetrifft, so ist nach meinem Dafürhalten der grössere Teil mittelmässig bis gut begabt; es gibt aber auch sehr gut begabte Kinder und mehr als manche glauben, schwach begabte. Die letztern stammen grossenteils aus Familien, die viel schwarzen Kaffee und Schnaps geniessen.“¹⁾

In fast allen Gemeinden findet sich daher die Institution der Schulsuppen eingebürgert. Es sind im Berichtsjahre 1899/1900 hiefür Fr. 4336 ausgegeben worden.

Der Kanton Obwalden hat diese Fürsorge ebenfalls in weitgehendster Weise organisirt. Es ist darüber folgendes zu sagen:

An freiwilligen Unterstützungen der Schulkinder im Jahr 1898 ist ausgegeben worden: für Schulsuppen Fr. 8037, für Bekleidung Fr. 2260 und für Stoff für Arbeitsschulen Fr. 1596. Für diese Zwecke stehen in beinahe allen Gemeinden besondere Fonds zur Verfügung, die zusammen verhältnismässig bedeutende Summen darstellen: für Mittagssuppe Fr. 78,480, für Bekleidung Fr. 34,956, für Stoff für die Arbeitsschulen Fr. 6423.

In Sarnen hat die Mittagssuppe-Anstalt fünf verschiedene und getrennt verwaltete Fonds, für die Schulen im Freiteilbezirk, im Stalden, in Kägiswyl und nebstdem einen für die ganze Gemeinde und den zuerst gegründeten des Katholikenvereins von Sarnen. Für die Bekleidung armer Kinder dienen hauptsächlich die grossmütigen Vergabungen der HH. Landsäckelmeister Dillier-Hermann und Friedensrichter J. M. Michel sel.

In Kerns gilt der gleiche Fonds und dieselbe Ausgabe für Bekleidung armer Kinder gemeinschaftlich auch für Anschaffung von Stoff in der Arbeitsschule, noch vermehrt durch freiwillige Gaben.

Sachseln. Vom Zins der Fr. 7888 für Bekleidung müssen jährlich Fr. 28. 57 an Schulmaterialien für arme Kinder verwendet werden. Zu den Fr. 1009 für Arbeitsstoff kommen noch Fr. 60 Beitrag aus der alten Sparkasse.

Alpnach hat noch keinen Fonds für Bekleidung oder Arbeitsstoff. Die verausgabten Fr. 200 waren das Ergebnis einer Christbaumfeier.

In Giswyl und Lungern gelten Fonds und Ausgabe wieder gemeinschaftlich für Bekleidung und Arbeitsschule.

Auch in Engelberg fehlt noch, wie es scheint, ein Fonds zu diesen Schulzwecken. Statt dessen aber leisten der Wohltätigkeits- und Kurverein alljährlich grosse, höchst verdankenswerte Beiträge zur Unterstützung der vielen armen Schulkinder.

Im Kanton St. Gallen wurden für bessere Ernährung armer Schulkinder im Schuljahr 1898/99 aus dem Alkoholzehntel an 25

¹⁾ Bericht des Schulinspektors des Kantons Uri pro Schuljahr 1899/1900.

Gemeinden Fr. 3000 verteilt. Die Unterstützung betrug 35 % der Kosten für Suppenanstalten, die während des Winters unterhalten werden und 10 % für Ferienkolonien und Milchstationen während der Ferienzeit. Von den 22 derartigen Anstalten des Vorjahres war nur eine abgegangen (Schänis); neu entstanden waren solche in Kornberg, Valens, Tannen und St. Josephen.

Über die weitgehende Fürsorge insbesondere in den Kantonen Baselstadt (Schülertuch, Lukasstiftung, Sommermilchkur, Suppenausteilung, Ferienversorgung etc.) und Genf (cuisines scolaires, Ferienversorgung, Hortwesen etc.) sind im letzten Jahrbuch detailirte Angaben gemacht worden. Die Mildtätigkeit hat sich auch dies Jahr in gleichem Umfange bewährt; es sei hier auf die letztjährigen bezüglichen Angaben verwiesen.

7. Handarbeiten der Mädchen.

Über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz gibt einlässliche Auskunft der III. Band der schweizerischen Schulstatistik, der sich ausschliesslich mit diesem Unterrichtsfach befasst. Die Erziehungsbehörden wenden diesem Unterricht stetsfort vermehrte Fürsorge zu. Für das Berichtsjahr ist folgendes hervorzuheben:

Durch das zürcherische Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899¹⁾ (§§ 33—41) ist dem Handarbeitsunterricht für die Mädchen diejenige Stellung im zürcherischen Volksschulorganismus zugewiesen worden, die ihm gemäss seiner stets wachsenden Bedeutung zukommt. Der Arbeitsunterricht ist in obligatorischer Weise auf das 4. bis 8. Schuljahr der Primarschule und auch auf die Sekundarschule ausgedehnt worden. Dieser Ausdehnung der Unterrichtszeit entsprechend ist der Unterrichtsstoff erweitert worden, indem neben dem Handarbeitsunterricht auch die Haushaltungskunde als obligatorisches Fach erklärt wurde.

Wenn nun auch konstatirt werden darf, dass infolge der Ausdehnung der Dauer der Arbeitslehrerinnenkurse und der damit Hand in Hand gehenden gesteigerten Anforderungen an die Kandidatinnen, sowie durch Vertiefung und rationelle Ausgestaltung der Kursprogramme die Arbeitslehrerinnenschaft im grossen und ganzen als ihrer Aufgabe gewachsen bezeichnet werden darf, soweit es das Fach der weiblichen Arbeiten anbetrifft, so genügt mit wenigen Ausnahmen ihre Vorbildung nicht für die Erteilung des Faches der Haushaltungskunde. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, die Ausbildung der zukünftigen Arbeitslehrerinnen soweit zu fördern, dass dieselben auch befähigt werden, den hauswirtschaftlichen inklusive hygienischen Unterricht zu erteilen.

In Ausübung der ihm durch § 38, Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 zugesicherten Kompetenz hat der Erziehungsrat

¹⁾ Beilage I, pag. 55—63.

deshalb bereits ein Programm für die zukünftigen Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen in Beratung gezogen und einige wesentliche Punkte desselben festgelegt. Es soll vor allem auf eine bessere Vorbildung der in diese Kurse eintretenden Schülerinnen gehalten werden, so dass nur ein dreijähriger Sekundarschulbesuch den betreffenden Forderungen Genüge leisten kann. Die Kursdauer soll auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Durch das neue Gesetz ist die ökonomische Stellung der Primarlehrerinnen ganz wesentlich verbessert worden. Während das Minimum der durch die Gemeinden zu verabfolgenden Besoldung per wöchentliche Jahresstunde Fr. 25 war, beträgt sie nun nach § 41 mindestens Fr. 40 und steigt nach je 5 Dienstjahren bis zum zwanzigsten Dienstjahre um Fr. 5 für die wöchentliche Stunde, sodass die Minimalbesoldung per Wochenstunde für eine Lehrerin mit 20 Dienstjahren Fr. 60 beträgt. An den Grundgehalt von Fr. 40 richtet der Staat $\frac{2}{3}$ aus, ausserdem auch noch die Alterszulagen. Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehälter der Lehrer finden auch auf die Arbeitslehrerinnen Anwendung; letztere sind also nach 30 Dienstjahren im Falle der Invalidität mit mindestens der Hälfte der bisher bezogenen Besoldung pensionsberechtigt. Die Stellvertretungskosten von 80 Rappen per erteilte Stunde übernimmt der Staat ganz.

Es ist noch zu erwähnen, dass das obligatorische Arbeitsschulmaterial den Mädchen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben wird. Der Staat leistet hieran Beiträge von 25—75 % der Kosten.

Im Kanton Uri wurde im Berichtsjahre an 22 Schulorten in den weiblichen Arbeiten Unterricht erteilt; er blieb aus in Seedorf und Meien. In den meisten Gemeinden ist der Besuch nun obligatorisch geworden mit wöchentlich 2—3, aber auch 4—5 Stunden und bloss in einigen wenigen Orten ist er noch fakultativ. „Dem Flicken wird mit Recht immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Arbeitsschule wird allgemein als eine sehr nützliche Schule anerkannt.“ Der kantonale Erziehungsrat hat übrigens am 19. September 1900 beschlossen, dass strenge darauf gehalten werden müsse, dass vom vierten Schuljahre an Arbeitsschulen für Mädchen eingerichtet werden.

Vor Einführung des neuen Lehrplans in Obwalden (siehe letztes Jahrbuch pro 1898) wurden die weiblichen Arbeiten, das Singen, das Zeichnen und das Turnen noch mehr als Freifächer betrachtet; durch den neuen Lehrplan sind sie nun zu obligatorischen Lehrfächern erhoben worden. Die Aufsicht über die weiblichen Arbeiten ist einer besondern Inspektorin übertragen.

Durch Regierungsbeschluss vom 27. Juni 1899 wurde der § 6 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz des Kantons

Solothurn vom 5. Juni 1882 dahin abgeändert, dass die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen von nun an in zwei Kursen von je 3—4 Wochen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu erfolgen habe und zwar unter bisherigen Bedingungen.

Dem Arbeitsschulwesen im Kanton St. Gallen wurde auf Grund der neuen Verordnung vom 11. November 1898 eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dasselbe steht nun unter Aufsicht örtlicher Frauenkommissionen. Die Bezirksinspektorinnen werden als eine wahre Wohltat für die Arbeitsschulen bezeichnet.

In den Kantonen Freiburg¹⁾, Schaffhausen und Waadt²⁾ sind für die Primarschulen neue Lehrpläne erlassen worden, die auch für das Fach der weiblichen Arbeiten Bestimmungen enthalten; Neuenburg hat seinen Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen unterm 4. Februar 1899 revidiert.³⁾

Was die Heranbildung der Arbeitslehrerinnen in besondern Kursen anbetrifft, so geschieht sie in Zürich in einjährigen Kursen an der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie und am Gewerbemuseum in St. Gallen, in halbjährigen Kursen in Lausanne, wo diese Kurse einen integrierenden Bestandteil der dortigen Lehrerbildungsanstalten bilden. In andern Kantonen ist der Unterricht den Primarlehrerinnen, bezw. Kleinkinderlehrerinnen übertragen (vergl. übrigens den oben zitierten III. Band der schweizerischen Schulstatistik); in einer dritten Kategorie von Kantonen werden die Arbeitslehrerinnen in nach Bedürfnis eingerichteten Kursen von längerer oder kürzerer Dauer ausgebildet.

Im Berichtsjahre sind nach den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen folgende Kurse abgehalten worden:

Zürich: 26 Kandidatinnen patentirt, Kursdauer Mai bis Dezember.

Bern: Kein Kurs, aber 8 Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern patentirt.

Luzern: Nach dreijährigem Unterbruch im Herbst ein fünf-wöchentlicher Kurs mit 26 Kandidatinnen; Patentirung nicht erwähnt.

Solothurn: 23 patentirt in einem vierwöchentlichen Kurs.

Baselstadt: 9 Schülerinnen der Frauenarbeitsschule patentirt.

Baselland: 11 patentirt, Kurs nicht erwähnt.

Appenzell A.-Rh.: 3 patentirt, kein Kurs erwähnt.

St. Gallen: 11 patentirt, einjähriger Kurs, daneben begann ein 20-wöchiger.

¹⁾ Beilage I, pag. 102—116.

²⁾ Beilage I, pag. 141—156.

³⁾ Beilage I, pag. 150—158.

Graubünden: 22 patentirt, Kurs vom 12. April bis 10. Juni in Fetan.

Aargau: 53 patentirt, Kurse in 3 Bezirken, Dauer unbestimmt.

Thurgau: Kurs 4 Wochen.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitunterricht) für Knaben.

Im letzten Jahrbuch, pag. 107—109, sind auf Grund einer vom schweizerischen Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben im Jahre 1899 herausgegebenen Publikation einlässliche Mitteilungen über den Stand dieses Unterrichts in der Schweiz gemacht worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden, ebenso auf den bezüglichen Abschnitt im VIII. Band der schweiz. Unterrichtsstistik.

Im Sommer 1899 hat in Schaffhausen der XIV. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit stattgefunden. An 122 Teilnehmer sind Bundesbeiträge von zusammen Fr. 11,850, d. h. in der Höhe der kantonalen Beiträge ausgerichtet worden. Sodann hat der Bund den Handfertigkeitunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400) unterstützt.

Für das Berichtsjahr ist ferner zu melden, dass das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 die gesetzliche Grundlage für diesen Unterricht geschaffen hat. § 32 bestimmt nämlich: „Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den obern Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht.“¹⁾ Das nämliche bestimmt § 72 für die Stufe der Sekundarschule.

Die Kantone Baselstadt und Genf lassen dem Handfertigkeitunterricht ihre besondere Fürsorge angedeihen. Aus dem ertern ist folgendes zu melden:

Der Verein für Handarbeitsschulen zählte anfangs Oktober 1899 265 Mitglieder. Den Unterricht erteilten 45 Lehrer (20 der Knabenprimarschule, 9 der Mädchenprimarschule, 10 der Knabensekundarschule, 4 der Mädchensekundarschule, 1 der Realschule und 1 von Kleinhüningen). Schüleranmeldungen fanden 1112 statt (18 aus der obern Realschule, 23 aus dem untern Gymnasium, 396 aus der untern Realschule, 631 aus der Sekundarschule, 1 aus der Primarschule, 43 von der Schule Kleinhüningen). Die 1058 definitiv aufgenommenen Schüler wurden in 60 Klassen eingeteilt (38 für Kartonage, 19 für Hobelbank, 3 für Kerbschnittarbeiten). Der im März zu Ende gehende Kurs fand seinen Abschluss mit einer Ausstellung von Arbeiten.

¹⁾ Beilage I, pag. 57.

Die Knabenhandarbeitskurse wurden im Kanton Thurgau auf 2 Stunden per Abteilung beschränkt. Es wurde hiebei in Betracht gezogen, dass auch diese Kurse nicht lediglich zur Erholung dienen und der freien Bewegung an frischer Luft nicht gleichkommen, sondern an die Geistesbetätigung und zum Teil namentlich an die Augen (Kerbschnitt u. s. w.) grosse Anforderungen stellen, so dass es als eine Überbürdung erscheint, wenn die Knaben neben dem Besuche der obligatorischen Schulstunden noch einen vollen halben Tag, wie das geschehen ist, zum Handfertigkeitskurs herangezogen werden. „So lange dieser Unterricht nicht in den obligatorischen Unterricht eingereiht werden kann und letzterer unverkürzt fort dauert, darf den Schülern ihre freie Zeit nicht zu sehr geschmälert werden.“

9. Schulgesundheitspflege.

Unter diesem Abschnitt sind einige Mitteilungen betreffend die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zu machen.

Nachdem bereits unterm 12. Februar 1899 eine Versammlung von Schulmännern, Mitgliedern von Behörden, Ärzten und Architekten, welche in Olten getagt hatte, sich für Gründung einer schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege ausgesprochen, wurde die Gesellschaft am 8. Oktober 1899 in Bern konstituiert. Bei der Gründung waren nach dem unterm 5. November 1899 vom Vorstande erlassenen Einladungszirkular folgende Erwägungen massgebend:

a. Von allen Fragen der Schulorganisation und der Unterrichtspraxis stehen diejenigen im Vordergrund, welche das Gebiet der Schulhygiene beschlagen; nicht bloss die Schul- und Verwaltungsbehörden und die Pädagogen haben ein direktes Interesse an der Art und Weise, wie diese Fragen gelöst werden, sondern auch die Hygieniker, die Ärzte, die Architekten und Baubeflissenen, die Eltern der Kinder, die Schul- und Volksfreunde, überhaupt alle, die sich für einen fortschrittlichen Entwicklungsgang des gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtes interessieren.

b. Bisher wurden die Fragen der Schulhygiene meist auf lokalem Boden zu lösen gesucht, insbesondere jene, die sich auf Schulhausbau und Schulmobiliar beziehen. So kam es denn, dass man sich vielfach mit Fragen beschäftigte, die längst an einem andern Orte unseres Vaterlandes ihre Lösung gefunden hatten.

c. Anderseits erfolgen an die Schul- und Verwaltungsbehörden der grössern Gemeinwesen so viele Anfragen über schulhygienische Fragen, dass die Annahme ihre Berechtigung hat, es werde die Gründung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, welche den Meinungsaustausch über schulhygienische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygiene in der Schweiz be-

zweckt, zu Stadt und zu Land als ein Bedürfnis erkannt werden und lebhafteste Unterstützung in den weitesten Kreisen finden.

d. Das Gebiet der Schulhygiene darf nicht nur von den Hygienikern und Ärzten, oder den Pädagogen für sich behandelt werden; will man eine gründliche, allseitig erwogene Lösung der einschlägigen Fragen erzielen, so müssen die beteiligten Kreise bei der Behandlung zusammenwirken, und es darf der Verwaltungsstandpunkt, der mit der finanziellen Tragweite zu rechnen hat, nicht ausser acht gelassen werden.

Über Zweck und Organisation der Gesellschaft setzt das Organisationsstatut folgendes fest:

Art. 1. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege bezweckt den Meinungsaustausch über schulhygienische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygiene in der Schweiz.

Art. 2. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen:

- a. durch Veranstaltung von Versammlungen der Gesellschaft;
- b. durch Herausgabe eines schweizerischen Jahrbuches für Schulgesundheitspflege;
- c. durch Schaffung einer Zentralstelle für Schulgesundheitspflege;
- d. durch Bildung von Lokalsektionen;
- e. durch weitere Anordnungen und Unternehmungen, welche dem Gesellschaftszwecke dienen (öffentliche Vorträge, Publikationen, Instruktionkurse, schulhygienische Ausstellungen, Preisaufgaben etc.)

Art. 3. Die Versammlungen der Gesellschaft finden alle 1—2 Jahre statt; in der Wahl des Versammlungsortes hat ein angemessener Wechsel einzutreten.

Mit den Versammlungen werden in der Regel Spezialausstellungen schulhygienischer Objekte, sowie Demonstrationen schulhygienischer Einrichtungen verbunden.

Art. 4. Das Jahrbuch für Schulgesundheitspflege enthält:

- a. die Referate und übrigen Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung;
- b. Berichte über die Verhandlungen der Sektionen;
- c. eine Übersicht über die schulhygienischen Erlasse und Bestrebungen in den einzelnen Kantonen;
- d. Arbeiten über schulhygienische Fragen, insbesondere Schulhausbau, Schulhausmobiliar, Unterrichtshygiene, Förderung des gesundheitlichen Wohles der Jugend etc.

Die Herausgabe kann in Verbindung mit einem andern ähnlichen Unternehmen geschehen.

Ausserdem kann die Gesellschaft für den Meinungsaustausch der Mitglieder unter sich sowie zur Verbreitung schulhygienischer Ideen ein eigenes Korrespondenzblatt unterhalten, beziehungsweise bereits bestehende Publikationsmittel als Organe der Gesellschaft erklären.

Art. 5. Die Zentralstelle für Schulgesundheitspflege sammelt die einschlägigen gesetzlichen Erlasse, Berichte, Publikationen, sowie Pläne und Kostenberechnungen über Schulhausbauten etc. und erteilt Behörden und Privaten unentgeltlich Auskunft über schulhygienische Fragen; dieselbe kann mit einer schweizerischen permanenten Schulausstellung oder einem andern geeigneten Institute verbunden werden.

Art. 6. Die Mitglieder der Gesellschaft vereinigen sich nach Bedürfnis kantons- oder gemeindeweise zu Sektionen.

Diese beraten schulhygienische Fragen mehr lokaler Natur; sie ziehen die Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung nach Gutfinden in Vorberatung und fördern die Gesellschaftszwecke in den einzelnen Landesgegenden.

Art. 7. Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern (beiderlei Geschlechts) und aus Kollektivmitgliedern.

Die Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 5. Als Kollektivmitglieder werden diejenigen Behörden betrachtet, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 20 entrichten.

Die Mitglieder erhalten das Jahrbuch, sowie das Korrespondenzblatt unentgeltlich.

Art. 8. Zur Leitung der Gesellschaft und zur Durchführung der Gesellschaftszwecke, sowie zur Vertretung gegenüber den Behörden und nach aussen bestellt die Gesellschaft je auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem deutschen und einem französischen Sekretär, dem Quästor und zwei Beisitzern.

Art. 9. Die Ausgaben der Gesellschaft werden gedeckt: *a.* aus den Mitgliederbeiträgen; — *b.* aus Subventionen der Behörden; — *c.* aus dem Ertrag des Verkaufes des Jahrbuches; — *d.* aus allfälligen Schenkungen und weitem Beiträgen.

Der Vorstand der Gesellschaft wurde bestellt aus den Herren: Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern, Präsident; Prof. F. Guex, Seminardirektor, Lausanne, Vizepräsident; Fr. Zollinger, städt. Schulsekretär, Zürich, I. Sekretär; Dr. G. Sandoz, Neuenburg, II. Sekretär; E. Ducoux, Stadtrat, Luzern, Quästor; A. Geiser, Stadtbaumeister, Zürich, Beisitzer; Dr. X. Wetterwald, Schulinspektor, Basel, Beisitzer.

In der konstituierenden Versammlung in Bern hielten die Herren Stadtarzt Dr. Müller, Zürich, und Dr. Bourquin, La Chaux-de-Fonds, Referate über die Schularztfrage; die Versammlung akzeptierte nachstehende Thesen:

1. Zur Wahrung und Förderung der Gesundheit der Schulkinder ist eine ständige hygienische Beaufsichtigung aller Schulen, sowohl auf dem Lande als in der Stadt erforderlich.
2. Durch Ärzte finden periodische Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schulkinder und der hygienischen Verhältnisse der Schulen statt. Wo die Verhältnisse es gestatten, sind hiefür hygienisch gebildete Schulärzte anzustellen.
3. Die Lehrerschaft bedarf notwendig einer hygienischen Vorbildung zu ihrem Berufe, um den Erfahrungen dieser Wissenschaft aus eigenem Antriebe beim Unterrichte nachleben zu können.

Die Schulhygiene sollte für alle Lehrerkategorien obligatorisches Prüfungsfach sein.

II. Fortbildungsschulwesen.

Allgemeine Fortbildungsschulen, Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse.

Auch im Berichtsjahre ist dem Fortbildungsschulwesen wieder ganz besondere Sorgfalt zugewendet worden und zwar sowohl den allgemeinen Fortbildungsschulen, den Bürgerschulen und Rekrutenvorkursen, als auch den beruflichen Fortbildungsschulen, über welche in den verschiedenen Abschnitten über die Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund Bericht erstattet wird (vergleiche die bezüglichen Angaben über das industrielle, landwirtschaftliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildungswesen und insbesondere auch den statistischen Teil). Aus den einzelnen Kantonen ist im Berichtsjahr folgendes zu melden:

Die Schulräte des Kantons Uri sind durch Erziehungsratsbeschluss vom 19. September 1900 eingeladen worden, dafür zu sorgen, dass die für die Fortbildungsschule ohnehin kurz bemessene Zeit genau innegehalten werde.

Der Berichterstatter pro 1899/1900 sagt über die erst seit wenigen Jahren ins Leben getretene obligatorische Institution:

„Die Fortbildungsschule ist noch eine junge, aber sehr wichtige Schule. Bis sie recht eingebürgert ist und reichlich gute Früchte bringt, wird es noch hie und da ein Stürmchen geben. Alles Gute will erkämpft und errungen werden. Dass nicht vergeblich gearbeitet wird, ergibt sich daraus: 1895 betrug die Zahl der Nichtswisser (in den Rekrutenprüfungen) 18% und 1899 noch 9%.

„Die obligatorische Fortbildungsschule wurde im Berichtsjahr an allen 24 Schulorten gehalten. Der Unterricht erstreckte sich auf 40, am einen und andern Ort auf 45 und 48 Stunden, an einem Ort jedoch nur auf 19 Stunden.“

Gemäss Verordnung des Erziehungsrates von Obwalden hat jeder Rekrut des Kantons, bevor er seine pädagogische Prüfung ablegt, 80—100 Stunden Vorunterricht zu besuchen, welcher zum Teil schon im Frühjahr, zum grössten Teil aber unmittelbar vor der eidgenössischen Prüfung erteilt wird.

Im letzten Jahrbuch (pag. 79 und 111) sind über die im neuen Schulgesetz des Kantons Zug vorgesehene obligatorische Bürgerschule die nötigen Angaben gemacht worden; es erübrigt hier noch zu erwähnen, dass unterm 30. September 1899 die „Vollziehungsbestimmungen betreffend die Bürgerschule“¹⁾ erlassen worden sind, ebenso unterm 19. Oktober die bezügliche Disziplinarverordnung²⁾ und der Lehrplan³⁾.

¹⁾ Beilage I, pag. 165—167.

²⁾ Beilage I, pag. 167—168.

³⁾ Beilage I, pag. 168—170.

Auch im Berichtsjahre wurden im Kanton Solothurn Wiederholungskurse für Stellungspflichtige angeordnet. Die Zahl der Lehrstunden für die einzelnen Kurse wurde auf 15—20 festgestellt.

Von den im Kanton wohnenden 862 stellungspflichtigen Jünglingen haben 306 den Kurs ohne Aussetzung besucht, 240 nur teilweise und 316 gar nicht. Letztere waren zum Teil ortsabwesend oder hatten eine höhere Schulbildung genossen.

In den Berichten der Lehrer über diese Kurse wird vielerorts die obligatorische Einführung der letztern verlangt, da nur in diesem Falle etwas Erspriessliches geleistet werden könne.

Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn wird folgende gegen die Zwergfortbildungsschulen gerichtete Bemerkung von allgemeinem Interesse zur eventuellen Nachachtung aufgenommen:

Der Gedanke, dass man die kleinen Dorffortbildungsschulen aufheben und zu Kreisfortbildungsschulen zusammenfassen solle, hat seine volle Berechtigung, namentlich seitdem die Nachtschule früherer Zeiten in eine Tagfortbildungsschule umgewandelt worden ist und seitdem die Organisation der Haushaltungsschulen gezeigt hat, dass eine Verständigung zwischen benachbarten Ortschaften zu gemeinsamer Unternehmung kein Ding der Unmöglichkeit ist. Die erste auf dem Wege gütlichen Abkommens entstandene Kreisfortbildungsschule ist diejenige in Derendingen, durch welche die Dorffortbildungsschulen von Derendingen und Luterbach aufgehoben wurden und in welcher auch sämtliche Jünglinge Aufnahme finden, welche tagüber in den genannten Ortschaften in Arbeit stehen. Sodann entstanden einige Kreisfortbildungsschulen im Bucheggberg. Im Berichtsjahre z. B. schlossen Lütterswil mit 5, Gächliwil mit 3 und Gossliwil und Ätigkofen mit je 1 Schüler sich zu einer einzigen Schule mit 10 Schülern zusammen; Ätingen (3), Brügglen (2) und Küttigkofen (7) vereinigten sich zu einer gemeinsamen Schule mit 12 Schülern; Nennigkofen (6) und Lüsslingen (5) zu einer solchen mit 11 Schülern. Wünschbar ist, dass der Gedanke eines derartigen Zusammenschlusses zunächst auf freiem Wege weiterschreite, dass sich z. B. Biezwil (dies Jahr 1 Schüler) mit Schnottwil, Brunnenthal (dies Jahr 2 Schüler) mit Messen vereinigen u. s. w. Lösung muss sein: geographisch vereinigen und dann beruflich trennen. Im Berichtsjahr hatten 4 Schulgemeinden (Bibern, Hessigkofen, Mühledorf, Unterramsern) keinen, 3 Gemeinden (Ätigkofen, Biezwil, Gossliwil) je einen, 6 Gemeinden (Brügglen, Brunnenthal, Tscheppach, Steinhof, Rohr, Fehren) je zwei, 6 Gemeinden (Feldbrunnen, Ätingen, Gächliwil, Oberramsern, Bolken, Heinrichswil) je drei, 5 Gemeinden (Winistorf, Ramiswil, Boningen, Winznau, Bättwil) je vier Schüler. In allen diesen Ortschaften sollte die Frage des Zusammenschlusses, soweit sie nicht schon gelöst ist, aufgeworfen werden. Auch grössere Nachbargemeinden sollten die Vereinigung zum Zwecke der nachherigen Trennung nach Berufsrichtungen anstreben.

Im Kanton Glarus steht die Frage der Reorganisation des Fortbildungsschulwesens auf der Tagesordnung. Die Lehrerschaft hat ihre Vorschläge betreffend die „Neuordnung der glarnerischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend“ ausgearbeitet; ihnen sind diejenigen einer gemischten Expertenkommission „betreffend die Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Mädchen mit besonderer Berücksichtigung der Fortbildungsschule für die weibliche Jugend“ gefolgt.

Über das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselstadt enthält der letzte Geschäftsbericht folgende Mitteilungen:

Die freiwilligen Fortbildungskurse in Basel fanden statt vom 1. November 1898 bis zum 1. März 1899. Für Deutsch hatten sich 32, für Rechnen 39, für Vaterlandskunde 40 Teilnehmer gemeldet.

In Kleinhüningen meldeten sich 12 Schüler zu den am Sonntag morgen und am Mittwoch abend stattfindenden Kursen für Deutsch, Vaterlandskunde, Zeichnen und Rechnen.

Die obligatorischen Fortbildungskurse in Riehen dauerten vom 6. November 1898 bis zum 26. Februar 1899.

Die I. Klasse zählte bei Beginn des Unterrichts 25, bei Schluss desselben 22 Teilnehmer; die II. Klasse bei Beginn 15, am Schluss 14. Der Unterricht wurde durch zwei Lehrer jeweilen Sonntags von 12—3 Uhr erteilt.

Am freiwilligen Zeichnungskurs in Riehen nahmen 27 Schüler teil, 20 zum ersten, 7 zum zweiten oder dritten Mal. Der Besuch des Kurses und das Betragen in demselben waren gut.

In Bettingen meldeten sich 12 Jünglinge zum Kurs, einer davon als freiwilliger. Der Unterricht fand an den Sonntagen von 12¹/₂ bis 3¹/₂ Uhr statt.

Im Kanton Baselland machten von dem regierungsrätlichen Beschlusse betreffend Verlegung des Unterrichtes auf spätere Abendzeit 10 Gemeinden Gebrauch. Ein Gesuch wurde, weil ungenügend begründet, abgewiesen; an die Bewilligung der übrigen 9 wurde die Bedingung geknüpft, dass die Genehmigung sofort zurückgezogen werde, wenn die späte Unterrichtszeit für Disziplin und Lehrerfolg erwiesenermassen von schlimmen Folgen sein sollte.

Einigenorts ist es vorgekommen, dass fortbildungsschulpflichtige Jünglinge der Schulpflicht dadurch sich entziehen wollten, dass sie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Baselstadt vorwiesen. Um dem Missbrauch zu steuern, sind die betreffenden Schulpflegen angewiesen worden, zur Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung noch die untrügliche Bescheinigung dafür sich geben zu lassen, dass die betreffenden Jünglinge tatsächlich in Basel Wohnsitz haben, also auch daselbst übernachten.

Der Geschäftsbericht der Landesschulkommission von Appenzel A.-Rh. bemerkt über die Fortbildungsschulen folgendes:

„Ein Unterricht von zweimal 1¹/₂ Stunden wöchentlich und eine Ausdehnung desselben über 8 Uhr abends hinaus wird nie sehr erspriesslich sein. In einzelnen Schulen kommen zu viele Absenzen, namentlich auch zu viele Verspätungen vor, was auf den Gang und den Erfolg des Unterrichts störend und hemmend wirken muss. Die Schulkommissionen sollten dafür besorgt sein, dem Absenzenunwesen durch kräftige Mittel entgegenzuarbeiten. Wir

können die energischen Massregeln, welche die Gemeinde Hundwil in dieser Hinsicht getroffen hat, nur billigen. Dort hat nämlich der Gemeinderat zu dem bestehenden Reglement folgenden Zusatz beschlossen: „Es wird der Schulkommission das Recht eingeräumt, für diejenigen Schüler, welche mehr als zwei unentschuldigte Absenzen aufweisen, oder durch ihr Betragen zu Klagen Anlass geben, den Kurs bis auf einen Monat zu verlängern, in dem Sinne, dass auch für diese Verlängerung die Strafbestimmungen Geltung haben.“

Durch ein Zirkular der Landesschulkommission sind die Schulkommissionen eingeladen worden, sie möchten mit Rücksicht auf die zur Lehrlingsprüfung abgehenden Lehrlinge das Fach der einfachen Buchhaltung in den Lehrplan der Fortbildungsschulen aufnehmen¹⁾.

St. Gallen bemerkt: „Auch diesmal musste gerügt werden, dass in einigen Schulen die Unterrichtszeit bis abends 10 Uhr gedauert hat. Sonntäglicher Unterricht ist nur wenig und mit einer Ausnahme nur abends vorgekommen. Nur vereinzelt begegnen wir zur Zeit noch der nachahmenswerten Einrichtung, dass für die Fortbildungsschule ein Werktag-Nachmittag, von 1—5 Uhr eingeräumt ist. Dies war der Fall in Grub, Oberwies, Flawil, Alterswil, Magdenau und St. Josephen. Über Verhalten und Leistungen der Schüler und über die Tätigkeit der Lehrer und Ortsschulräte wurde viel Erfreuliches berichtet; doch sind Ausnahmen auch vorgekommen. Der verfügbare Kredit musste erheblich überschritten werden, um der stark erhöhten Anzahl von Fortbildungsschulen den reglementarischen Staatsbeitrag zukommen zu lassen.“

In einem besondern Kreisschreiben vom 9. Dezember 1899 sind die Primar- und Sekundarschulräte aufgemuntert worden, Töchterfortbildungsschulen zu gründen.²⁾

In gleichem Sinne hat auch der Grosse Rat des Kantons Graubünden die nötigen Kredite für freiwillige Mädchenfortbildungsschulen zur Verfügung gestellt.³⁾

Die Beiträge für die obligatorischen Repetirschulen, i. e. für die eigentlichen Fortbildungsschulen, im Kanton Graubünden wurden pro 1898/99 nach folgendem Modus verteilt:

Schulen mit	90—100 Stunden	Fr.	70
„	101—130 „	„	80
„	131—150 „	„	90
„	151 u. mehr „	„	100
„	11—20 Schülern noch eine Zulage von . .	„	20
„	21 und mehr Schülern noch eine solche von	„	40 erhalten.

Die 47 obligatorischen Repetirschulen erhielten zusammen Staatsbeiträge von Fr. 4240, die 6 freiwilligen Fr. 300, erstere zählen

¹⁾ Beilage I, pag. 170. — ²⁾ Beilage I, pag. 171—172. — ³⁾ Beilage I, pag. 172—173.

422 Schüler (391 Knaben und 31 Mädchen), letztere 71 Schüler (59 Knaben und 12 Mädchen).

Ein Bezirksschullehrer im Kanton Aargau wünschte Aufschluss über die Frage, „ob an Orten, wo eine Bezirksschule besteht, die Bezirksschullehrer verhalten werden können, die Leitung der Bürgerschule zu übernehmen und ob ein Bezirksschullehrer zur Erteilung eines Faches gezwungen werden darf, worin er noch nie Unterricht erteilt und auch kein Patent hat“.

Der Erziehungsrat hat gefunden: Massgebend für die Beantwortung der gestellten Fragen ist § 10, Absatz 2 des Bürgerschulgesetzes. Nach demselben ist jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde zur Annahme einer Wahl als Bürgerschullehrer verpflichtet. Diese Bestimmung ist nicht von ungefähr, sondern mit Absicht in das Gesetz hineingekommen; sie wurde bei der Vorberatung desselben im Schosse des Erziehungsrates und der betreffenden Grossratskommission betont und ist vom Grossen Rate ohne Anstand akzeptirt worden. Man wollte im Interesse der Bürgerschulen nicht nur alle Gemeindeschullehrer, sondern auch die Bezirksschullehrer, also alle patentirten Lehrer einer Gemeinde zur Erteilung von Bürgerschulunterricht verpflichten.

Seit dem Bestande des Gesetzes haben in manchen Gemeinden auf erfolgte Wahl durch die betreffende Schulpflege, so auch im Berichtsjahre, Bezirksschullehrer den Bürgerschulunterricht ohne Widerrede und, weil durch das Gesetz hiezu verpflichtet, erteilt.

Die Zahl der am Sonntagvormittag zulässigen Unterrichtsstunden ist im Kanton Thurgau auf zwei beschränkt worden. Die Delegirtenversammlung des thurgauischen Gewerbevereins ist aber hiegegen vorstellig geworden; das Erziehungsdepartement hat indessen an seiner Anordnung festgehalten.

Es hat auch gegen die späten Abendstunden Stellung genommen, indem es die Bestimmung des § 14 der Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschulen auch gegenüber den freiwilligen zur Anwendung brachte und darnach spätern Unterricht als bis 8 Uhr abends nicht genehmigte, welchem Vorgehen seither der Regierungsrat beigepflichtet hat.

Betreffend die „Cours complémentaires“ der Waadt enthält der Geschäftsbericht pro 1899 folgende Bemerkung:

„La discipline et le travail ont été satisfaisants, grâce sans doute au fait que les cours se sont donnés l'après-midi dans la grande majorité des communes.“

Es ist für diese „Cours“ im Berichtsjahr ein Lehrplan erlassen worden.¹⁾

Die „Cours préparatoires aux examens de recrues“ sind auch im Berichtsjahre in den einzelnen Inspektionskreisen

¹⁾ Beilage I, pag. 173—179.

durchgeführt worden. Sie werden mit einer Gesamtdauer von 24 Stunden täglich von morgens 6—8 Uhr, oder von 10—12 Uhr mittags gegeben. Das Urteil der Inspektoren über dieselben ist ein sehr günstiges.

Infolge der Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen sind 11 Stellungspflichtige als ungenügend vorgebildet befunden worden. 4 Taugliche davon sind zur Nachschule, „Cours aux illettrés“, verpflichtet worden, gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 1881.

Der Geschäftsbericht pro 1899 von Genf konstatirt, dass die „écoles complémentaires“ mit grösstem Nutzen von seite der Schüler der beruflichen Schulen besucht werden. Im übrigen verzeichnet er auch die überall gehörte Klage betreffend ungenügenden Schulbesuch:

„Nous l'avons déjà constaté plusieurs fois, les absences sont l'ennemi le plus dangereux de l'école complémentaire. On s'imagine trop facilement qu'un enseignement d'une ou deux heures par jour n'a pas d'importance; c'est la grave erreur et le grand tort de nombreux parents, patrons et chefs d'ateliers qui, sans scrupule, privent leurs enfants ou apprentis d'un complément d'instruction qui leur est de toute utilité pour l'avenir. Le temps réservé à l'étude étant réduit au strict nécessaire, il s'ensuit que la régularité doit être absolue si l'on veut que les résultats soient appréciables.“

Die erste kantonale Prüfung für die angehenden Rekruten der Landgemeinden im Kanton Genf, die den eidgenössischen pädagogischen Prüfungen nachgebildet ist, ist in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1898 abgenommen worden. Von 116 Jünglingen, welche die Prüfung durchmachten, wurden 86 zum Besuch der Rekrutenvorschule (cours préparatoires des recrues) verpflichtet, da sie den an sie gestellten Anforderungen kein Genüge leisteten. Der Unterricht wurde während sechs Wochen von anfangs Januar 1899 an in 10 Gruppen in den Gemeinden Meinier, Chêne-Bougeries, Veyrier, Plan-les-OUates, Lancy, Avusy, Satigny, Grand-Saconnex, Genthod et Collex-Bossy an drei Wochenabenden je von 6—8 Uhr gehalten.

Nach der kantonalen Prüfung in den städtischen Gemeinden Genf, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex wurden 250 Rekruten zum Besuch der „cours préparatoires“ verhalten, die vom 29. August bis 27. September 1899 in 11 Klassen mit zusammen 36 Unterrichtsstunden an 18 Abenden durchgeführt wurden. Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements Genf pro 1899 spricht sich über diese Kurse folgendermassen aus:

„Ces cours sont, sans contredit, de toute nécessité. Le français, la lecture ni le calcul ne s'enseignent point, sans doute, en dix-huit leçons. Pour les illettrés donc le cours est inutile. Mais, heureusement, les illettrés genevois ne sont que de très rares exceptions. Toutes ces recrues ont passé par l'école primaire et la plupart en ont parcouru le programme entier. Mais beaucoup de notions, de faits qui avaient été appris autrefois, ont été oubliés ou du moins n'existent plus dans la mémoire qu'à l'état d'imprécises rémi-

niscenses. C'est vrai surtout pour la géographie et l'histoire. Et ce sont précisément ces deux branches qui, avec les notions constitutionnelles, donnent, chez nous, les moindres résultats. Or, les grands faits de notre histoire nationale, la lecture de la carte de la Suisse, les traits essentiels de notre organisation politique et administrative peuvent fort bien être enseignés et réappris en peu de leçons. Et c'est si vrai qu'un bon nombre de recrues qui n'avaient obtenu, en instruction civique, que des notes inférieures lors de l'examen cantonal, obtiennent à l'examen fédéral d'octobre, s'ils ont suivi le cours d'une façon régulière, des résultats très satisfaisants.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über diese Schulstufe, die übrigens in einer ganzen Reihe von Kantonen nicht von der Mittelschulstufe zu trennen ist, ist für das Berichtsjahr folgendes herauszuheben:

Im Kanton Zürich hat das neue Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 auch für die Sekundarschule einige Neuerungen gebracht. Es hat für dieselbe die Möglichkeit geschaffen, durch besondere Aufnahmebedingungen schwache Elemente von der Schule fernzuhalten und das Niveau derselben zu heben. Sodann ist die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien obligatorisch erklärt worden; der Staat leistet hieran Beiträge bis auf 50%; sodann wurde der Arbeitsunterricht für Mädchen zum obligatorischen Fach erhoben und für den Knabenhandfertigkeitunterricht und dessen staatliche Subventionierung ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Die Besoldung der Sekundarvikare ist auf Fr. 35 wöchentlich angesetzt (bisher Fr. 25). Im übrigen ist die innere Organisation der Schule, die sich im Laufe der Jahrzehnte vorzüglich bewährt hat, nicht verändert worden.

Durch § 55 des Gesetzes ist es nun den Sekundarschulen ermöglicht, durch Ausdehnung ihrer Dauer und Ausgestaltung ihres Lehrplanes sich zu progymnasialen Organisationen auszuwachsen.

In dem im vorliegenden Jahrbuch abgedruckten Lehrplan für die Regionalschulen des Kantons Freiburg¹⁾ zeigt sich, wie grosse Sorgfalt dieser Schulgruppe zugewendet wird und wie man sie immer mehr nach den Bedürfnissen der betreffenden Landesgegend auszugestalten sucht und zwar in Anlehnung an die Anforderungen des praktischen Lebens.

Im Kanton Baselland sind im Berichtsjahre die Besoldungen der Bezirkslehrer und die Staatsbeiträge an Bezirksschulen neu reguliert worden (1. Februar 1899).²⁾ Die Besoldungen werden monatlich angewiesen und betragen für provisorisch angestellte Bezirkslehrer Fr. 2500, für definitiv angestellte Fr. 2700, für solche mit mehr als 5 definitiven Dienstjahren Fr. 2900, und mit

¹⁾ Beilage I, pag. 203—207.

²⁾ Beilage I, pag. 222 und 223.

mehr als 10 definitiven Dienstjahren Fr. 3100. Der Staatsbeitrag an die Sekundarschulen ist auf Fr. 1700 per Lehrer und Fr. 1450 per Lehrerin festgesetzt. Die Entschädigung der Vikare an Sekundarschulen beträgt Fr. 5.50, an Bezirksschulen Fr. 6. — per Schultag.¹⁾

Zur Prüfung der gemischten Sekundarschulen ist im Kanton Baselland eine besondere Kommission aus zwei Mitgliedern ernannt worden. Diese Massnahme ist verursacht durch die Ausdehnung des Sekundarschulwesens und die Vermehrung der Inspektionsarbeit.

Die Zahl der Sekundarschulen („Fortbildungsschulen“) im Kanton Graubünden hat wieder um 2 zugenommen, da in Splügen und in Conters i. O. solche gegründet wurden. Die Zahl derselben beträgt nunmehr 28, an welche 1898/99 Fr. 5560 an Staatsbeiträgen ausgerichtet wurden.

Durch das neue Besoldungsgesetz²⁾ im Kanton Aargau ist die Mindestbesoldung eines „Fortbildungslehrers“ bei zwei Klassen auf Fr. 1700, bei drei Klassen auf Fr. 2000 gestellt worden, der jährliche Staatsbeitrag an diese Schulen wurde auf Fr. 900, bzw. Fr. 1200 festgesetzt; ein Hauptlehrer an einer Bezirksschule erhält im Minimum Fr. 2500, eine Hauptlehrerin an Mädchenbezirksschulen Fr. 2200 Besoldung. Dazu kommen — abgesehen von allfälligen freiwilligen Gemeindezulagen — noch staatliche Dienstalterszulagen von Fr. 100 nach 5, Fr. 200 nach 10 und Fr. 300 nach 15 Dienstjahren im Kanton.

Da in § 28, Ziffer 3, des Reglementes über die Erteilung der Wahlfähigkeit an Lehrer der „Fortbildungsschulen“ im Kanton Aargau nur allgemeine Bestimmungen über die Forderungen im Französischen enthalten sind, wurden dieselben in einem besondern Erlass näher präzisirt und die bezüglichen Vorschriften im Druck der Wahlfähigkeitsprüfungskommission und den beiden Seminarleitungen zu Handen der Lehramtskandidaten für Fortbildungsschulen zugestellt.

Im Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau ist folgende Klage enthalten: Es kommt immer wieder vor, dass Schüler ohne triftigen Grund während des Jahreskurses austreten wollen, und glauben, hierzu berechtigt zu sein, weil der Sekundarschulbesuch ein freiwilliger ist. Das Erziehungsdepartement antwortete auf eine bezügliche Anfrage einer Sekundarschulvorsteherschaft folgendes: Der Sekundarschulunterricht ist nach Jahreskursen organisirt; wer einen Kurs anfängt, ist verpflichtet, ihn durchzumachen bis zum Ende, wenn nicht besondere — nicht selbstgeschaffene! — Hinderungsgründe eintreten. Der vorzeitige Austritt ist bei der Schulvorsteherschaft nachzusuchen. Am ehesten

¹⁾ Beilage I, pag. 223.

²⁾ Beilage I, pag. 71 und 72.

kann auf Ende eines Semesters entsprochen werden, während möglichst zu verhüten ist, dass gegen Ende des Schuljahres unter dem Vorwande des Eintrittes in eine Lehre u. s. w. eine Fahnenflucht einreißt. Die Verweigerung des Zeugnisses im Falle unbegründeten vorzeitigen Austrittes ist neben der Büssung der Absenzen eine ganz gerechtfertigte Massregel.

Während das bisherige Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Sekundarlehrer keine Prüfung in den Freifächern Latein, Englisch und Italienisch vorsah, gestattete das Erziehungsdepartement auf Wunsch der Prüfungskommission, die Kandidaten, welche sich hiefür anmelden, auch in diesen Fächern prüfen zu dürfen (s. Beilage I).

Die Frage des Schuljahresanfangs für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Neuenburg ist definitiv dahin entschieden worden, dass derselbe in den Monat April verlegt wurde. Mit Rücksicht darauf, dass das Gymnasium sein Schuljahr mit dem 15. September beginnt, ist folgendes festgesetzt worden:

1. Das Schuljahr hat für sämtliche Gemeindeschulen gleichzeitig im April zu beginnen.

2. Für die Schüler der Sekundarschulen (*classes secondaires et classiques*), die ins kantonale Gymnasium einzutreten gedenken, wird für die Zeit vom 15. April bis 15. Juli eine besondere Abteilung (*classe temporaire*) errichtet. Das letztere ist erstmals im Jahre 1899 geschehen.

In den „*écoles secondaires et classiques*“ der Knaben ist im Laufe des Berichtsjahres die Stenographie als fakultatives Fach eingeführt worden.

Durch das neue Besoldungsgesetz im Kanton Genf vom 23. September 1899 sind die Besoldungen der Lehrer an den „*écoles secondaires rurales*“ auf Fr. 3050 gestellt worden, wozu noch während 5 Jahren jährliche Zulagen von je Fr. 100, also bis zum Höchstbetrag der Besoldung von Fr. 3550 kommen.¹⁾

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

Über das Mittelschulwesen in der Schweiz orientiren insbesondere auch die Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches. Die Angaben desselben sind durch eine besondere Enquête ergänzt worden. Im allgemeinen gingen die Anstalten ihren gewohnten Gang; es sind nur wenige Mittheilungen betreffend vorgenommene organisatorische Änderungen zu machen. Ein Erlass, der das ganze Mittelschulwesen in nachhaltigster Weise zu beeinflussen im stande gewesen wäre, ist hier zu erwähnen: das Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899²⁾. Es ist dieses

¹⁾ Beilage I, pag. 259 und 260. — ²⁾ Beilage I, pag. 31—39.

Reglement aber auf den entschiedenen Widerstand der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren hin sistirt worden. Es sind hierüber die Mittheilungen auf pag. 37 hievor zu vergleichen.

Im Kanton Graubünden ist in der Volksabstimmung vom 19. November 1899 ein Gesetz angenommen worden, durch welches der Kleine Rat die Vollmacht erhielt, einerseits das kantonale Lehrerseminar samt Schulhof der Stadt Chur zu verkaufen und anderseits einen geeigneten Bauplatz für den Kanton zu erwerben zum Zwecke der Erstellung eines Konviktes für die Kantonschule. Hiefür ist ein Kredit von Fr. 260,000 eröffnet worden¹⁾. In Fortsetzung der in den letzten Jahren begonnenen rationellen Umgestaltung der bündnerischen Kantonsschule ist unterm 16. Juli 1899 ein Reglement für die Promotionen und die Aufnahmeprüfungen erlassen worden²⁾, wo je nach der Klasse oder Abteilung wechselnde Gruppen von Fächern als „entscheidend“, „stimmend“, „nicht stimmend“ erklärt werden.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat unterm 9. September 1899 das Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am Gymnasium dahin abgeändert³⁾, dass in Zukunft bei Berechnung des Gesamtergebnisses eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3, vier Fachzensuren unter 4, eine Fachzensur unter 3 neben 2 Fachzensuren unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses ausschliessen.

Infolge des am 23. April 1899 vom Solothurner Volke angenommenen Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen für Primarlehrer etc. hat der Regierungsrat am 3. Juni 1899 beschlossen, auf Beginn des mit 1. Oktober 1899 beginnenden Schuljahres 1899/1900 den Zutritt in die pädagogische Abteilung der solothurnischen Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen zu gestatten⁴⁾.

Nachdem die Erfahrungen es als wünschenswert erscheinen liessen, die seit 1884 bestehende Anordnung an der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld, dass Griechisch für die Schüler der VI. und VII. Gymnasialklasse fakultatives Fach sei, wieder aufzuheben, sei es im Sinne des Obligatoriums dieses Unterrichts bis zur Maturitätsprüfung, sei es im Sinne des Fakultativums, entschied sich der Regierungsrat für erstere Lösung, wobei die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für dieses Fach an der V. Gymnasialklasse von 8 auf 7 herabgesetzt und für die obern Gymnasialklassen wieder ein fakultativer Kurs für Englisch angeordnet wurde. Auf gestelltes Gesuch wurde für die Schüler der V. Gymnasialklasse des Berichtsjahres noch das Fakul-

¹⁾ Beilage I, pag. 72.

²⁾ Beilage I, pag. 208—209.

³⁾ Beilage I, pag. 186.

⁴⁾ Beilage I, pag. 207.

tativum des Griechischen für die VI. und VII. Gymnasialklasse bewilligt.

Die Unterhandlungen und Beratungen über die Anhandnahme von Bauten zur Vermehrung und Erweiterung der Kantonschulräumlichkeiten wurden im Berichtsjahre fortgesetzt, aber noch nicht zum Abschluss gebracht.

Am Gymnasium Neuenburg sind die Zulassungsbestimmungen unterm 29. Juni 1899 in dem Sinne abgeändert worden¹⁾, dass Nichtkantonsbürger, die sich zur Aufnahmsprüfung ins Gymnasium anmelden, ohne ihre Vorbildung im Kanton Neuenburg erworben zu haben, eine Einschreibgebühr von Fr. 5 zu entrichten haben. Das „Règlement général du Gymnase cantonal à Neuchâtel“ ist unterm 10. Juni 1899 revidirt worden²⁾.

V. Lehrerbildungsanstalten. ³⁾

Im Kanton Zürich ist für das Lehrerseminar in Küsnacht ein neuer Lehrplan in Vorbereitung, der die Stundenzahl der Schüler von 40—42 auf 35—36 herabsetzen und im Interesse einer bessern und gründlicheren Verarbeitung des Stoffes eine Reduktion des Pensums in einigen Fächern, insbesondere in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung, eintreten lassen will.

Die Anträge der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern bezüglich der Reorganisation der Lehrerbildung wurde mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons vom Regierungsrate abgelehnt, immerhin mit der Bemerkung, dass die Behörde die Reorganisation im Auge behalten und zu geeigneter Zeit Anträge stellen solle. „Doch wurde schliesslich der Lehrkurs in „Hofwil“ auf vier Jahre erweitert, ein Postulat, das die Erziehungsdirektion schon im Jahre 1883 aufgestellt hatte. Es wäre zu bedauern, wenn mit dieser Verbesserung des jetzigen Zustandes die Reorganisation der Lehrerbildung nun auf unbestimmte Zeit verschoben würde, denn die Verlängerung des Lehrkurses ist nicht die Hauptsache.“

Gestützt auf das Gesetz vom 23. April 1899 betreffend die Altersgehaltszulage der Lehrer etc. im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat am 3. Juni 1899 beschlossen, es sei mit Beginn des im Oktober 1899 beginnenden Schuljahres der Eintritt in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen gestattet. Am 25. November 1899 sodann wurde vom Regierungsrate eine Verordnung erlassen, laut welcher weibliche Zöglinge, die sich an der pädagogischen Abteilung der Kantons-

¹⁾ Beilage I, pag. 209.

²⁾ Beilage I, pag. 210—217.

³⁾ Siehe die statistischen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt im statistischen Teil hienach.

schule als Primarlehrerinnen ausbilden, als Ersatz für die den Schülern der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule durch das staatliche Kosthaus gewährte Vergünstigung Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis bis auf Fr. 400 jährlich erhalten können.

Bezüglich der Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern an der Hochschule Basel ist für das Berichtsjahr folgendes zu melden: Von 12 im Herbst 1897 eingetretenen Kandidaten bestanden im vergangenen Frühling 11 die Primarlehrerprüfung. Die Zöglinge aus dem Jahr 1898 kamen im April in den II. und im Oktober in den III. Kurs. Im zweiten Kurs hospitierten die Teilnehmer bei vier Primarlehrern, im dritten erteilten sie selber Lektionen, zuerst in Primar-, später auch in Sekundarklassen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer beträgt im II. Kurs 25, im III. 12 in der Woche. Im Herbst 1899 traten 7 Abiturienten der IV. Klasse der oberen Realschule in den I. Kurs ein. Ihr Pensum umfasst 16 Stunden.

Die Ausdehnung der Seminarabteilung am Gymnasium Schaffhausen von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahreskurse, sowie die Einführung von 5 an Stelle der bisherigen 4 Turnklassen ist nun durchgeführt und hat sich bewährt.

Der bisherige Lehrplan des st. gallischen Seminars in Marienberg-Rorschach vom 25. März 1878 ist revidiert und für das Schuljahr 1900/1901 provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Im thurgauischen Lehrerseminar in Kreuzlingen wurde das jährliche Kostgeld vom November 1899 an von Fr. 360 auf Fr. 400, das Unterrichtsgeld für Nichtkantonsbürger von Fr. 80 auf Fr. 100 erhöht. Es ist im fernern zu bemerken, dass ein neues Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars in Arbeit ist.

Im Berichtsjahre hat der Staatsrat von Tessin beschlossen, dass die Lehrer und Lehrerinnen nicht vor zurückgelegtem 18. Altersjahr patentiert werden sollen, was selbstverständlich auch seine Rückwirkung auf das Eintrittsalter der Schüler und Schülerinnen, sowie die Dauer der Seminarklasse ausübt.

VI. Höhere Töcherschulen.

Im Jahrbuch 1895/96 ist auf Seite 214 und 215 eine möglichst vollständige Übersicht über die höhern Töcherschulen gegeben worden; die Publikationen pro 1897 und 1898 haben das statistische Material beigebracht, soweit dasselbe erhältlich war. Diese Anstalten sind zum Teil mit Lehrerinnenseminarien oder mit Schulen hauswirtschaftlicher Richtung vereinigt. Für dieses Jahr sei auf die Angaben in den vorhergehenden Jahrbüchern verwiesen. Der Vollständigkeit halber ist es nötig, hier auch auf die Anstalten

für die weibliche Berufsbildung hinzuweisen. Hierüber sind die Angaben im statistischen Teil über die Subventionierung dieser Anstalten durch den Bund zu konsultieren. Die Anstalten mit beruflicher Tendenz sind in den letzten Jahren mehr und mehr in den Vordergrund des Interesses und der behördlichen Fürsorge getreten.

VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Es ist schwer, hier eine genaue Scheidung der allgemeinen Mittelschulen, sowie gewisser Fortbildungsanstalten und -Schulen von den Anstalten mit speziell beruflicher Tendenz vorzunehmen. Es ist dies aber doch in den letzten Jahrbuchpublikationen versucht worden. Was die gewerblichen und industriellen Schulen anbetrifft, so sei auf den statistischen Teil und auf den Abschnitt Förderung des gewerblichen Bildungswesens durch den Bund, pag. 43—52, verwiesen, das nämliche ist der Fall für die landwirtschaftlichen Schulen, pag. 52—56, für die Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, pag. 57—61, und die beruflichen Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht, pag. 46—47.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache und da die frühern Jahrbuchpublikationen, sodann auch die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1897, eine Gruppierung der gleichartigen Berufsschulen gebracht haben, darf an diesem Orte von einer Reproduktion des dort Enthaltenen Umgang genommen werden.

Es erübrigt daher, für diesmal nur dasjenige hier anzuführen, was das Berichtsjahr an Bemerkenswertem und Neuem in gesetzgeberischer und administrativer Hinsicht gebracht hat.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 13. April 1899 wurde am Technikum Winterthur für die ordentlichen Schüler des Technikums eine „Kranken- und Unfallkasse“ eingerichtet, welche mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Kraft trat. Nach dem bezüglichen Regulativ werden die ordentlichen Schüler des Technikums, wenn sie während des Semesters erkranken oder einen Unfall erleiden, bis auf die Dauer von 4 Monaten auf Rechnung der Kranken- und Unfallkasse im Kantonsspital verpflegt. Bei geringern Verletzungen, die eine Behandlung im Kantonsspital nicht erfordern, werden die Arztkosten vergütet. Überdies wird den ordentlichen Schülern auf Rechnung der Kranken- und Unfallkasse gegen die bleibenden Folgen körperlicher Unfälle Versicherung geboten.

Die Fachschule für Feinmechaniker wurde im Sommersemester 1899 reorganisirt,¹⁾ indem die Zahl der Semesterkurse von 6 auf 4 herabgesetzt und der Lehrplan den Bedürfnissen des Feinmechanikers mehr angepasst wurde (14. Juni). Gleichzeitig wurde auch der Lehrplan der Kunstgewerbeschule einer Revision

¹⁾ Beilage I, pag. 192—194.

unterzogen,¹⁾ da derselbe den Anforderungen, die heute an den Lehrplan einer Kunstgewerbeschule mittlerer Stufe gestellt werden müssen, nicht mehr genügte (14. Juni). Auch der Lehrplan der Schule für Bautechniker wurde revidiert²⁾ (31. August). Für die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen wurde ein neues Regulativ³⁾ aufgestellt, welches vom Erziehungsrat unterm 14. Juni 1899 genehmigt wurde.

Die Abteilung für Glasmalerei an der Kunstgewerbeschule Luzern ist, weil sehr schwach besucht, im Laufe der Berichtsperiode bis auf weiteres wieder aufgehoben worden. An ihre Stelle ist auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine Lehrlingswerkstätte für Holzschnitzerei getreten. Von dieser hofft man, dass ihre Erzeugnisse auf dem Fremdenplatze, der in diesem Industriezweige bisher den ganzen Bedarf hat importieren müssen, guten Absatz finden werden. „Unter den von dieser Schule ausgeführten Arbeiten mögen hier genannt werden: Die Sgraffito-Fassade am Hause des Herrn Lehmann an der Rössligasse, zwei siebenarmige Kandelaber für die Mariahilfkirche, das Kapitäl für eine Brunnensäule in Ruswil und die Modelle von Kapitälern für den neuen Bundespalast in Bern, für welchen auch drei Kapitäl in Stein ausgeführt wurden. Auch die Waffen für das Kontingent, welches hiesigen Kanton an der Jubiläumsfeier der Schlacht bei Dornach zu vertreten hatte, wurden in der Kunstgewerbeschule angefertigt.“

An Neuerungen und Erweiterungen im Stundenplan der allgemeinen Gewerbeschule und des Gewerbemuseums Basel sind vornehmlich zu erwähnen die Einrichtung von Übungen im Wandtafelzeichnen, die Abhaltung eines Fachkurses für Buchbinder und eines Polsterkurses für Tapezierer. Einzelne Kurse erforderten Erweiterungen, so in der weiblichen Abteilung die Skizzirübungen und das Aquarelliren. Bei den Malkursen für Männer wurde eine Abteilung für Schriftenmalen geschaffen und das dekorative Malen in Ober- und Unterstufe zerlegt.

Der Unterricht umfasste im Sommer 408, im Winter 625 Stunden in der Woche, gegen 399 bzw. 581 im Vorjahr.

Aus dem Lehrpersonal traten 2 Lehrer aus, neu kamen hinzu 7, dasselbe bestand Ende Jahres aus 52 Personen; von diesen wirken eine grössere Anzahl auch an andern Schulen der Stadt.

Die Anstalt zählte in der unteren männlichen Abteilung im Sommer 161, im Winter 220 Schüler; oberen männlichen Abteilung im Sommer 807, im Winter 1102 Schüler; weiblichen Abteilung im Sommer 144, im Winter 147 Schülerinnen; zusammen im Sommer 1112, im Winter 1469 Schüler.

¹⁾ Beilage I, pag. 190—192.

²⁾ Beilage I, pag. 194—198.

³⁾ Beilage I, pag. 186—190.

Durch die Kommission der allgemeinen Gewerbeschule ist dem Erziehungsrate ein Entwurf für ein neues Gesetz betreffend die Reorganisation der Anstalt eingereicht worden.

Der Regierungsrat genehmigte die Amtsordnung des Konservators des Gewerbemuseums und erliess die Amtsordnung für den Direktor des genannten Museums.

Die „Ecole professionnelle“ in Genf hat sich auch im Berichtsjahr in erfreulicher Weise weiter entwickelt: In allen Fächern (Zeichnen, Mathematik, Physik, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie, Buchhaltung, Deutsch, Französisch, Knabenhandarbeitsunterricht) sind gute Resultate erzielt worden.

Ähnliches ist zu sagen von der Genfer „Ecole des métiers“ mit 61 Schülern im Schuljahr 1898/99 (22 menuisiers-charpentiers, 15 ferblantiers-plombiers, 11 tailleurs de pierres et 13 ébénistes).

Die Schülerzahl der „Cours facultatifs du soir“ betrug im Wintersemester 311, wovon 160 Industriehrlinge (hauptsächlich Elektriker, Mechaniker), 72 Handelslehrlinge, 22 Arbeiter, 28 Commis und 29 Schüler anderer Anstalten, ferner wurden die für die Mädchen eingerichteten „Cours du soir“ von 125 Schülerinnen besucht.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Handelshochschule in Basel wurde durch den Erziehungsrat zu Ende beraten und die Vorlage am 9. September 1899 an den Regierungsrat weiter geleitet.

Im Berichtsjahre ist der Ausbau der Handelsschule Locle durch Hinzutritt eines dritten Studienjahres vollendet und im fernern der Eintritt in die Anstalt auch Mädchen bewilligt worden.

Im Monat Oktober 1898 sind an der „Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève“ zwei neue Abteilungen eröffnet worden, eine auf zwei Jahreskurse berechnete „Section commerciale“ und eine Fremdenklasse (classe destinée aux jeunes filles de langue étrangère).

Diese Mitteilungen sollten es, zusammen mit den im tabellarischen Jahresbericht gebrachten finanziellen Angaben, ermöglichen, sich ein ungefähres Bild über die Organisation der einzelnen Anstalten zu machen. Es muss zwar betont werden, dass unsere beruflichen Anstalten glücklicherweise überall den lokalen Bedürfnissen nach Möglichkeit angepasst und daher nicht einmal in ihren Grundlagen und Grundzügen uniform sind. Es wird Sache einer besondern Zusammenstellung in einem nächsten Jahre sein, diese Anstalten einmal zu gruppieren und in ihrer Organisation kurz vorzuführen.

VIII. Tierarzneischulen.¹⁾

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 11. Dezember 1899 die revidierte Verordnung über die Medizinalprüfungen genehmigt¹⁾, wodurch als Ausweis für genügende Vorbildung zum Studium der Veterinärwissenschaft das Zeugnis der Reife für die Hochschule verlangt wird. Dies hat zur Folge, dass auch die bezüglichen kantonalen Gesetze und Verordnungen einer Revision unterzogen werden müssen.

Mit Bezug auf die beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern ist im Berichtsjahre folgendes zu melden:

1. Zürich.

Im Frühjahr konnten gestützt auf das Ergebnis des Aufnahmeprüfung 2 Schüler in die Anstalt aufgenommen werden, im Herbst von 17 Kandidaten 6. Die Fachprüfung bestanden im Frühjahr 8, im August 4 Studirende. Im Sommersemester 1899 betrug die Zahl der Schüler 38, im Wintersemester 1899/1900 50. Nach ihrer Heimatangehörigkeit verteilen sie sich folgendermassen:

	Sommer 1899	Winter 1899/1900		Sommer 1899	Winter 1899/1900
Zürich	5	7	St. Gallen	8	6
Luzern	4	5	Aargau	5	7
Uri	1	1	Thurgau	2	4
Schwyz	—	1	Graubünden	4	3
Freiburg	1	1	Tessin	1	1
Solothurn	—	1	Neuenburg	—	1
Schaffhausen . . .	2	3	Genf	1	1
Basel	1	1	Ausland (Luxemburg) .	1	3
Appenzell	2	4		38	50

Da eine grössere Zahl von Studirenden die Anstalt zirka 3 Wochen vor dem reglementarischen Schluss des Sommersemesters 1899 verlassen hatte, bestimmte die Aufsichtskommission, dass fürderhin Schülern, welche die Anstalt vorzeitig verlassen, keine Zeugnisse zu verabreichen seien. Um diesen Übelständen für immer abzuhelpen, stellte die zürcherische Erziehungsdirektion anlässlich der Revision des eidgenössischen Medizinalprüfungsreglements das Gesuch an den leitenden Ausschuss der eidgenössischen Medizinalprüfungen und an das eidgenössische Departement des Innern in Bern, es möchte nachstehender Passus in das Prüfungsreglement aufgenommen werden:

„Beginn und Schluss der Vorlesungen sind von den Professoren unterschriftlich zu bescheinigen. Ein Semester gilt nur dann als voll, wenn es spätestens vor dem 1. November beziehungsweise 1. Mai antestirt und frühestens am 28. Februar beziehungsweise 31. Juli abtestirt ist.“

Das Gesuch wurde jedoch von beiden Instanzen abschlägig beschieden.

¹⁾ Vergl. auch die Angaben auf pag. 36—39 (Medizinalprüfungen) hievor.

In den Neujahrsferien 1899/1900 wurden viertägige Fleischschauerkurse für Laien abgehalten. An denselben beteiligten sich 60 Fleischschauer aus den verschiedensten Kantonsteilen. Während der Frühjahrsferien fand ein bakteriologischer Kurs für amtliche Tierärzte statt, an welchem 9 Mann aus dem Kanton Zürich und 2 aus dem Kanton Thurgau teilnahmen.

Im Auftrage der Erziehungsdirektion hat die Lehrerschaft der Tierarzneischule ein Programm ausgearbeitet für Kurse für sanitätspolizeiliche Milchuntersuchungen. In diesen Kursen soll das Hauptgewicht auf die gesundheits- und marktpolizeiliche Untersuchung der Milch gelegt werden. Einerseits ist also die Fett- und Wasserbestimmung der Milch vorzunehmen, um allfällige Fälschungen entdecken zu können, anderseits die Säure-, Gähr- und Eiterprobe und namentlich auch die Methode der Untersuchung der Milchdrüse zu demonstrieren, damit krankhafte Veränderungen der Milch erkannt werden können.

Durch Beschluss der Aufsichtskommission vom 9. Juni 1899 wurde die Tagestaxe für die Verpflegung von Pferden von Fr. 3 auf Fr. 2. 80 reduziert und der Ausnahmesatz von Fr. 2. 60, der bis anhin bei der Verpflegung von Militärpferden des Bundes zugestanden war, aufgehoben.

2. Bern.

Von Ostern 1899 bis Ostern 1900 sind im Lehrkörper der Anstalt keine Änderungen vorgekommen; der Unterricht ist in sämtlichen Fächern programmgemäss erteilt worden. Die Zahl der Studirenden betrug im Sommersemester 44, im Wintersemester 42. — Dieselben verteilten sich nach ihrer Heimat wie folgt:

	Sommer 1899	Winter 1899/1900		Sommer 1899	Winter 1899/1900
Aargau	1	1	Schwyz	1	1
Baselland	1	1	Tessin	2	2
Bern	19	19	Waadt	3	3
Freiburg	1	1	Wallis	2	2
Genf	3	3	Zürich	1	—
Graubünden	4	4	Luxemburg	2	—
Luzern	—	1			
Neuenburg	4	4		44	42

In der Anatomie wurden an Material verbraucht: 7 Pferde, 2 Rinder, 1 Ziege, 1 Schwein und mehrere Hunde.

Zu Operationsübungen wurden verwendet 8 Pferde, 1 Rind, und zu Hufbeschlagszwecken 170 Pferdehufe.

In den Kliniken wurden behandelt:

Stationäre Klinik für grössere Tiere: 371 Pferde und 12 Rinder.

Konsultationsklinik: 848 Pferde und 33 Rinder.

Ambulatorische Klinik: 54 Pferde, 2066 Rinder, 5 Schafe, 240 Ziegen, 139 Schweine und 19 andere Tiere.

Klinik für kleinere Tiere: Stationär: 7 Schweine, 331 Hunde, 2 Katzen, 1 Kaninchen, 3 Stück Geflügel. Konsultativ: 1 Kalb, 10 Ziegen, 41 Schweine, 575 Kunde, 47 Katzen, 12 Kaninchen, 40 Stück Geflügel.

Im ganzen wurden behandelt: Pferde 1273, Rinder 2111, Ziegen 250, Schafe 5, Kalb 1, Schweine 187, Hunde 906, Katzen 49, Kaninchen 13, Geflügel 43, andere 19. Total: 4857.

Zur Sektion kamen: 20 Pferde und Teile von 57 Pferden, 18 Rinder und Teile von 202 Rindern, 5 Schafe, 4 Ziegen, 70 Schweine, 78 Hunde, 18 Katzen, 47 andere Tiere, zusammen 519 Fälle.

IX. Hochschulen.

a. Organisatorisches.

1. Hochschule Zürich.

In Ausführung eines Senatsbeschlusses hat die Erziehungsdirektion unterm 22. Juni 1899 verfügt, dass sämtliche Dozenten an der Hochschule ihre Vorlesungen rechtzeitig zu beginnen haben; zugleich wurde das Rektorat eingeladen, darüber zu wachen, dass dieser Verfügung von seite der Hochschullehrer nachgelebt werde. Diejenigen Dozenten, die ihre Vorlesungen nach dem offiziellen Termin angefangen haben, wurden zur Angabe der Gründe veranlasst. Es kann konstatiert werden, dass die Hochschullehrer ihren Verpflichtungen in der bezeichneten Richtung gewissenhaft nachkommen.

Durch den Erziehungsrat wurden unterm 22. November 1899 neue „Studien und Prüfungspläne“ für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät festgelegt¹⁾. Danach wird an der I. Sektion in den Fächergruppen Deutsch, romanische Sprachen, Englisch und Geschichte, an der II. Sektion in den Fächern Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Botanik, Mathematik, Physik (inklusive Mechanik), Chemie, Mineralogie (inklusive Petrographie), Geologie, Geographie, physische Anthropologie, am Schluss des zweiten Studienjahres ein fakultatives propädeutisches Examen eingeführt, in dem Sinne, dass es dem Kandidaten vollständig freistehen soll, in bisheriger Weise die ganze Prüfung auf einmal oder das geteilte Examen zu machen.

Infolge eines von den Kneippvereinen Zürich und Sanitas am Bachtel eingereichten Initiativbegehrens betreffend Errichtung einer Professur für Wasserheilkunde und Wasserheilverfahren, verbunden mit einer Klinik, an der medizinischen Fakultät der Hochschule hat der Kantonsrat unterm 21. August 1899 beschlossen:

¹⁾ Beilage I, pag. 223—229.

1. Dem von den Kneippvereinen Zürich und Sanitas am Bachtel eingereichten Initiativbegehren betreffend Errichtung einer Professur für Wasserheilkunde und Wasserheilverfahren, verbunden mit einer Klinik an der medizinischen Fakultät der Hochschule wird keine weitere Folge gegeben, dagegen dem Regierungsrate beziehungsweise der zuständigen Direktion des Regierungsrates die Errichtung einer besondern Assistentenstelle für die Ausführung der Wasserbehandlungsmethode und die Erteilung der diesfalls nötigen Kurse an die Studirenden überlassen.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Verbesserung und Erweiterung der für die Anwendung des Wasserheilverfahrens notwendigen Einrichtungen der medizinischen Klinik am Kantonsspital in Verbindung mit andern in Aussicht zu nehmenden dringlichen Erweiterungen des Kantonsspitals zu prüfen und zu geeigneter Zeit darüber Bericht und Antrag einbringen.

Die Interpretation von § 43 der Statuten für die Studirenden von seite der Erziehungsdirektion wurde vom Regierungsrate unterm 31. August 1899 gutgeheissen und damit die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden besuchen zu dürfen, auch auf diejenigen Auditoren ausgedehnt, die sich auf das Rechtsanwalts-examen vorbereiten wollen. Diese Massnahme hat eine wesentliche Vermehrung der Auditoren zur Folge gehabt. (Winter 1898/99: 172, Winter 1899/1900: 210.)

Sodann wurden die Promotionsordnungen der medizinischen Fakultät (21. Januar 1899)¹⁾ und der II. Sektion der philosophischen Fakultät modifizirt²⁾, endlich wurden Instruktionen für den Direktor und Obergärtner am botanischen Garten erlassen (4. November)³⁾.

Einer Einladung der Hochschulkommission Folge gebend, unterbreitete das Rektorat unterm 22. November 1899 der Erziehungsdirektion eine Vorlage betreffend die Frage der Aufnahme von auswärtigen Studirenden an die Hochschule, welche nicht ein vollwertiges Maturitätszeugnis besitzen. Unterm 9. Dezember 1899 hat der Erziehungsrat sodann beschlossen:

1. Die Statuten für die Studirenden sollen in dem Sinne revidirt werden, dass

- a) das genügende bis auf die letzte Zeit reichende Sittenzeugnis ein „amtliches“ sei;
- b) wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, der Auslandspass als genügend anerkannt werde;
- c) an andern Universitäten relegirte, oder mit dem consilium abeundi bestrafte Studirende in der Regel nicht immatrikulirt werden. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden;
- d) Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, wenn sie wegen Unfleiss oder aus andern ähnlichen Umständen von jener Anstalt entlassen wurden, nicht immatrikulirt werden können;
- e) die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

¹⁾ Beilage I, pag. 230.

²⁾ Beilage I, pag. 231—235.

³⁾ Beilage I, pag. 235—237.

2. Das Rektorat der Hochschule wird eingeladen, eine Vorlage einzureichen betreffend Revision des Reglements betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule in dem Sinne, dass die „genügenden Vorkenntnisse“, über welche gemäss dem Gesetze betreffend Aufnahme von Studirenden an die Hochschule vom 18. Mai 1873 die aufzunehmenden Nichtkantonsbürger sich auszuweisen haben, nicht wesentlich anderer Natur oder nicht wesentlich geringern Wertes seien, als wie sie dasselbe Gesetz von den Kantonsbürgern verlangt.

Im besondern soll § 7 des Reglements folgende Erweiterung erfahren: Diejenigen Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum, oder mit einem befähigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder des zürcherischen Lehrerseminars oder einer andern schweizerischen Schule von gleicher Höhe in die Hochschule eintreten wollen, können nur an der philosophischen oder staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt werden.

Unterm 21. August 1899 hat der Kantonsrat folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem vorläufigen Beschlusse des Regierungsrates vom 7. April 1898 betreffend definitive Kreirung der zahnärztlichen Schule und Aufnahme derselben als medizinische Hilfsanstalt in den Organismus der Hochschule, sowie seinem Berichte vom 3. August 1899 wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, über den Gang der Schule in seinem jährlichen Rechenschaftsberichte Bericht zu erstatten und die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Kredite jeweilen im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

Nachdem durch diesen Beschluss das Provisorium des Institutes in ein Definitivum übergeführt worden war, wurden auch die Anstellungsverhältnisse der Lehrer durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 1899 konsolidirt. Als Direktor der zahnärztlichen Schule wurde Professor Dr. J. Billeter ernannt. Den Lehrern der Anstalt wurde der Titel „Dozent an der Schule für Zahnheilkunde an der Universität Zürich“ zuerkannt und dieselben, abgesehen von den Kollegien-, Kurs- und Laboratoriumsgeldern, finanziell ungefähr den Mittelschullehrern gleichgestellt.

Eine einlässlichere Behandlung verdient diesmal die Lokalitätenfrage an der Hochschule Zürich. Wir folgen hiebei dem Bericht der Erziehungsdirektion pro 1899.

Nachdem der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 13. März 1899 einen Kredit von Fr. 215,000 für den Umbau des Anatomiegebäudes der Hochschule beim Kantonsspital Zürich „nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen“ bewilligt hatte, wurde sofort mit der Ausführung dieser Bauten begonnen. Wenn nun in dieser Richtung den dringendsten Bedürfnissen der Universität in absehbarer Zeit Genüge geleistet wird, so blieb doch für die übrigen Disziplinen die Lokalitätenfrage bestehen.

Am 12. Mai 1899 bezeichnete der Senat der Hochschule aus seinem Schosse eine Kommission von 9 Mitgliedern mit dem Auftrage, über das weitere Vorgehen in der gesamten Baufrage der Universität zu beraten und dem Senat beförderlich bestimmte positive Vorschläge zu unterbreiten. Bereits am 9. Juni war die Kommission in der Lage, über die ihr gestellte Aufgabe vor versammeltem Senate zu referiren, worauf dieser den Oberbehörden gegenüber den Wunsch aussprach, „es möchte für den Fall, dass die Wässerwiese jetzt oder künftig zu andern als klinischen Zwecken verwendet werden sollte, das jetzige Spitalareal ausschliesslich für klinische, inklusive anatomische und pathologisch-anatomische Anstalten reservirt bleiben“.

Mit Bezug auf den Umbau des Anatomiegebäudes wurde gelegentlich empfohlen, nicht bei dem bereits von dem vom Kantonsrat beschlossenen Anbau im Kostenbetrage von Fr. 215,000 stehen zu bleiben, sondern das anatomische Institut gleich definitiv und vollständig als solches auszubauen. Da die Wässerwiese als Bauplatz für ein Kollegiengebäude ungeeignet schien, insofern als dieselbe verschiedene andere Institute der Hochschule aufzunehmen hat, sah sich der Regierungsrat genötigt, nach einem andern Bauplatz Umschau zu halten.

Schon Mitte März konnte die Direktion der öffentlichen Bauten die Mitteilung machen, dass das „Rechberggut“ verkäuflich sei. Der Regierungsrat glaubte nicht zögern zu sollen und liess sich sofort mit der Eigentümerin in Unterhandlungen ein.

Schon unterm 20. Mai konnte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Ankauf des Gutes zum Rechberg beantragen.

Am 19. Juni stimmte sodann der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zu, dass das Gut zum Rechberg um die runde Summe von Fr. 1,000,000 ins Eigentum des Staates übergehe.

Am 30. September fasste der Regierungsrat den Beschluss: „das Haus zum Rechberg wird nach dessen Räumung seitens der gegenwärtigen Besitzerin der Hochschule für Unterrichts- und Verwaltungszwecke überlassen“.

Gegen Ende der Herbstferien wurde sodann mit der Einrichtung des Kollegiengebäudes zum Rechberg und mit dessen Bezüge begonnen. Am 13. Oktober siedelte das Rektorat und die Kanzlei über. Die offizielle Übergabe an die Erziehungsdirektion zur Benutzung erfolgte am 2. November 1899.

2. Hochschule Bern.

Im Berichtsjahre ist ein neuer medizinischer Studienplan¹⁾ in Kraft getreten. In demselben ist gegen früher die Änderung getroffen, dass nunmehr als normale Studienzeit die Anzahl von 11 Semestern bezeichnet wird.

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 240 und 241.

Es sind sodann unterm 15. März 1899 Dienstordnungen erlassen worden für den I. Assistenten am anatomischen Institut¹⁾ und den Prosektor²⁾, ferner ein Reglement für das historische Seminar vom 22. Juli 1899³⁾.

Das Institut von Lancy, welches die Schweiz mit tierischer Lymphe für die Impfungen gegen die Blatternkrankheit versieht, beabsichtigte, nach Bern überzusiedeln. Die Firma, die sich zu diesem Zwecke in Bern konstituierte, wünschte diese Anstalt mit dem bakteriologischen Institute zu verbinden, da die fachmännische bakteriologische Kontrolle für eine solche Einrichtung unerlässlich ist. Der Regierungsrat entsprach diesem Begehren mit Rücksicht auf die Tätigkeit des bakteriologischen Institutes, in welchem überhaupt alle Produkte ähnlicher Art geprüft werden. Es wurde demnach für die ehemalige Hacciussche Anstalt in Lancy ein Anbau an das bakteriologische Institut errichtet. Weder daraus noch aus dem Betrieb erwachsen dem Staate irgendwelche Kosten.

Soweit die Hochschule Bern überhaupt noch unter Raummangel litt, so kann demselben nun in den nächsten Jahren abgeholfen werden.

Seit dem für den Hochschulneubau grundlegenden Beschlusse des Grossen Rates vom 27. Dezember 1898, welcher die Erstellung des Gebäudes auf der grossen Schanze vorsieht, ist man mit Ausarbeitung der detaillirten Pläne und Beschlussfassung über die nötigen Installationen beschäftigt. „Die baldige Inangriffnahme des Baues ist im Interesse der Universität dringend zu wünschen.“

In Bezug auf die projektirte Verschmelzung der Hochschul- mit der Stadtbibliothek ist ein entscheidender Schritt noch nicht getan, da erst der Entscheid darüber abgewartet werden muss, was für Bauten die Stadt auf dem Hochschulareal errichten will.

Im Berichtsjahr wurde das neue Poliklinikgebäude beim Insel-spital eröffnet, worin auch die Staatsapothek ihre Unterkunft fand.

Es macht sich schon seit einiger Zeit das Bedürfnis geltend, die Gebäulichkeiten des botanischen Gartens den vermehrten Anforderungen entsprechend zu vergrössern.

3. Hochschule Basel.

Der von der Kuratel dem Erziehungsrate vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze „über das Universitätsgut, die Sammlungen und Anstalten der Universität, sowie deren Beamte und Angestellte“ wurde an den Regierungsrat geleitet.

Mit Beginn des Sommersemesters 1899 wurde das nach den Plänen Prof. Socin erstellte neue Operationsgebäude im Bürger-spital in Betrieb gesetzt; an die Rektoratsfeier schloss sich die Eröffnung der neu eingerichteten Säle des Museums an.

¹⁾ Beilage I, pag. 237—238. — ²⁾ Beilage I, pag. 238—239. — ³⁾ Beilage I, pag. 239—240.

Wie die physikalische, so leidet auch die chemische Anstalt an empfindlichem Platzmangel. Für die Unterbringung eines Teils der chemischen Übungen mussten Privaträumlichkeiten gemietet werden.

4. Universität Freiburg.

Die theologische Fakultät veröffentlichte ein Examen-Reglement in neuer Auflage mit einigen Änderungen gegenüber der alten Redaktion. Die eingeführten Modifikationen berühren in keiner Weise die Normen des allgemeinen Statuts.

Die juristische Fakultät ist zur Zeit mit der Ausarbeitung einer neuen Prüfungsordnung beschäftigt.

Die philosophische Fakultät hat eine Habilitationsordnung für Privatdozenten ausgearbeitet, welche vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1899 genehmigt wurde.

Unter dem Titel „Collectanea Friburgensia“ erscheinen die wissenschaftlichen Publikationen der Universität, „wodurch sie gleichsam den Charakter einer Akademie annimmt. Diese Publikationen haben eine wirkliche Bedeutung erlangt und lassen das Beste für die Zukunft hoffen.“

Ein neues Reglement der „Collectanea“ erhielt am 6. September 1898 die Genehmigung.

Auf ihr Ansuchen erhielten folgende drei neue Gesellschaften den Austausch der Collectanea mit ihren Schriften: das Komite der Monumenta Vaticana Hungariæ in Budapest und die Akademien von Hippo und von Oran in Algerien.

Der wichtigste Fortschritt der akademischen Studienorganisation besteht in der Einrichtung der Seminarbibliotheken für die theologische, juristische und philosophische Fakultät. Es wurden fünf Seminarsäle eröffnet: je einer für Rechtswissenschaft, für deutsche und französische Literatur, für klassische Philologie und Archäologie, für Geschichte und für Theologie. Die Verwaltung und Benützung dieser Bibliotheken erfolgt nach einem besondern am 23. Mai 1899 genehmigten Reglement.

5. Hochschule Lausanne.

Der Regierungsrat ist durch den Grossen Rat eingeladen worden:

- a. der Universität das Recht zu verleihen, den Lizentiaten- und Doktorgrad „ès-sciences morales et politiques“ zu verleihen. Die Behörde hielt aber das Eintreten auf diesen Wunsch nicht für opportun, mit Rücksicht auf die dadurch notwendig werdende Revision des Gesetzes über den höhern Unterricht, die eine wesentliche Steigerung der Ausgaben zur Folge hätte.
- b. „de mettre à l'étude la question des dispenses, en créant des bourses qui permettront à l'étudiant de payer sa finance. D'améliorer la situation de MM. les professeurs en leur accordant la totalité des finances d'études.“

Die verlangte Untersuchung ist nach dem Geschäftsbericht pro 1899 angehoben worden, im fernern auch über die Einrichtung von neuen Professuren für Geschichte, Philosophie und Kunstgeschichte.

6. Hochschule Genf.

Im Universitätsreglement sind eine Reihe kleinerer Änderungen vorgenommen worden. Die durch den Brand vom 25. Dezember 1898 im Hochschulgebäude verursachten Beschädigungen sind im Berichtsjahre gehoben und das Universitätsgebäude (Les Bastions) um ein Stockwerk erhöht worden.

7. Akademie Neuenburg.

Das „Règlement général de l'Académie“ ist unterm 10. Februar 1899 revidirt¹⁾, im fernern unter demselben Datum eine neue Prüfungsordnung erlassen worden²⁾, endlich wurde ein Reglement betreffend den Preis Léon Du Pasquier aufgestellt³⁾. Die Behörden des Kantons Neuenburg machen bedeutende Anstrengungen, um die oberste kantonale Anstalt nach allen Richtungen zu heben.

b. Promotionen.

Zahl der Promotionen 1899:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	9	34 ¹⁾	35 ²⁾	78
Bern	—	18	20	44	82
Basel	—	8	15	43	66
Genf	—	3	19	15	37
Lausanne	—	2	10	11	23
Freiburg	3	3	—	15	21

¹⁾ Darunter 8 weibliche. — ²⁾ Darunter 5 weibliche.

c. Lehrpersonal:

		Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.	
Schweiz. Polytechnikum	Zürich	66	—	76 ¹⁾	142	1456	10
Hochschule	Zürich	44	19 ²⁾	50	113	825	7
"	Bern	45	24 ³⁾	45	114	1010	9
"	Basel	42	23	22	87	586	7
"	Genf	55	20	54	129	902	—
"	Lausanne	27	32	24	83	601	7
"	Freiburg	46	10	1	57	401	7
Akademie	Neuenburg	—	—	—	35	183	5

¹⁾ 36 Honorarprofessoren und Privatdozenten, 40 Hilfslehrer und Assistenten. — ²⁾ Darunter 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Darunter 5 Honorarprofessoren.

¹⁾ Beilage I, pag. 244—251.

²⁾ Beilage I, pag. 252—257.

³⁾ Beilage I, pag. 257.

Übersicht über die im Jahre 1899 abgehaltenen Versammlungen schweizerischer Vereine und Gesellschaften, deren Verhandlungen sich auf Erziehung und Unterricht beziehen.¹⁾

Datum und Ort der Versammlung	Name des Vereins	Haupttraktanden
12. Februar, Olten	Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege	Besprechung der Gründung.
8. Oktober, Bern	Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege	Organisationsstatut u. Wahlen. Schularztfrage.
19. April, Zürich	Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren	Schweiz. Schulatlas. Eidg. Maturitätsprüfung.
6.-7. August, Bern	Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren	Maturitätsforderungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.
3. Mai, Zofingen	Konferenz von Vertretern der schweiz. Taubstummenanstalten	Schweiz. Anstalt für schwach-sinnige Taubstumme.
14. Mai, Solothurn	Schweiz. Handelslehrerverein, Jahresversammlung	Ausbildung der Handelsfachlehrer.
15. u. 16. Mai, Schaffhausen	Schweiz. Armen-erzieherverein, Jahresversammlung	Berufsfreudigkeit des Armen-erziehers. Erziehungsanstalt statt Rettungsanstalt.
29.-30. Mai, Aarau	Schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen	Gegenwärtiger Stand der Sorge für Schwachsinnige. Eidg. Zählung der schwachsinnigen Kinder. Beobachtungen und Erfahrungen.
3.-4. Juni, Goldau	Konferenz der Experten für die eidgenössischen Rekrutenprüfungen	Prüfungsergebnisse. Prüfungsstoff.
12. Juli, Bern	Eidgenössisches Fest des blauen Kreuzes	Einführung eines antialkoholischen Unterrichts in den Schulprogrammen.
29.-30. Juli, Thun	Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichtes, Jahresversammlung	Naturlehre in der gewerblichen Fortbildungsschule. Sonntagsunterricht.
19.-20. Sept., Bern	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, Jahresversammlung	Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweiz. Strafgesetzgebung.
27.-28. Sept., Luzern	Verein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz, Generalversammlung	Die Forderungen der Rekrutenprüfung. Anschauungsmethode im Französischunterricht. Luzernisches Schulwesen seit 1798.
30. Sept. - 1. Okt., Glarus	Schweiz. Turnlehrerverein, Jahresversammlung	Turnbetrieb nach der neuen Turnschule. Notwendigkeit des Geräteturnens.
30. Sept. - 1. Okt., Aargau	Evangelischer Schulverein der Schweiz, Jahresversammlung	Der Lehrer und seine Bibel.

¹⁾ Mit Weglassung der kantonalen und lokalen Vereinigungen.

Datum und Ort der Versammlung	Name des Vereins	Haupttraktanden
1. Oktober, Baden	Vereinigung für schulge- schichtliche Studien in der Schweiz	Stellung der Lehrer im 15. und 16. Jahrhundert.
1.-2. Okt., Baden	Verein schweiz. Gymnasial- lehrer, Jahresversammlung	Deutschunterricht am obern Gymnasium. Schweiz. Schul- atlas.
8.-10. Oktober, Bern	Schweiz. Lehrerverein, 19. schweiz. Lehrertag und fünfzigjähriges Jubiläum	Subvention der Volksschule durch den Bund. Beteili- gung des Bundes bei Her- stellung von allg. Lehr- mitteln, Erweiterung des Pestalozzi'schen Anschau- ungsprinzips durch das Fröbel'sche Tätigkeitsprin- zip. Methode des fremd- sprachlichen Unterrichts.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des schweiz. Lehrerinnenvereins	Fortbildungsschule für die weibliche Jugend.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des Seminar- lehrervereins	Handfertigkeitsunterricht am Seminar. X
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Lehrer an gewerblichen Fortbil- dungsschulen	Gewerbliche Bildung.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Lehrer für Schwachbegabte	Organisation der Spezial- klassen.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Deutsch- lehrer	Die Mundart als Grundlage des Deutschunterrichtes.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des Vereins abstinenter Lehrer	Der Alkohol und das Kind. Der Lehrer im Kampfe ge- gen den Alkoholismus.
16. Oktober, Zürich	Verein schweiz. Gesang- und Musiklehrer, Jahresver- sammlung	Über ausgleichende Regelung der deutschen Bühnen- sprache.